

Vorbemerkung:

Bei dem vorliegenden Entwurf für eine Tierschutz-Heimtierverordnung handelt es sich um einen Beitrag zur Diskussion über eine art- und tiergerechte Heimtierhaltung.

Der Entwurf erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Mit einer solchen Verordnung würde insbesondere ein präventiver Effekt für die Heimtierhaltung angestrebt. Zielsetzung ist nicht, die Überwachung von Tierhaltungen in Wohnräumen ohne Maß und Ziel auszudehnen. Gleichwohl könnte eine solche Verordnung neben dem präventiven und informierenden Charakter auch eine wertvolle Beurteilungsgrundlage für vielfältige Fragestellungen des Vollzugs darstellen.

Sämtliche Zahlenangaben basieren auf öffentlich zugänglichen, zum Teil internationalen Dokumenten.

Um den Debattenverlauf angemessen berücksichtigen zu können, wird zunächst auf die Erstellung einer Begründung verzichtet.

Soweit die Tierschutz-Hundeverordnung Regelungen getroffen hat, werden diese im vorliegenden Vorschlag nicht wiederholt. Die Inhalte der Tierschutz-Hundeverordnung sind allerdings in einigen Teilen fachlich nicht mehr zufriedenstellend und bedürfen nach Auffassung der SLT einer Überarbeitung und Ergänzung. Deshalb beziehen sich verschiedene Inhalte dieses Vorschlags als Ergänzung der bestehenden Verordnung auch auf Hunde.

Der zum Vorschlag gehörende Anhang lehnt sich an die Idee tierartspezifischer Karteikarten an und soll neben seiner ggf. regulierenden Wirkung auch als Informationsquelle genutzt werden können.

Stuttgart, 23. Februar 2017

gez.
Dr. Cornelia Jäger
(Landesbeauftragte für Tierschutz)

Verordnung zum Schutz von Heimtieren bei Haltung, Zucht und Handel (Tierschutz-Heimtierversordnung - TierSchHeimtV)

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet aufgrund von § 2a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und Abs. 1b, § 11 Abs. 2 und Abs. 3, § 11b Abs. 4 sowie des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, jeweils in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom xxx , nach Anhörung der Tierschutzkommission:

Ausfertigungsdatum:

Vollzitat:

Stand:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Anwendungsbereich.....	4
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	4
§ 3 Voraussetzungen für das Halten von Heimtieren	5
§ 4 Allgemeine Anforderungen an das Halten, die Überwachung, die Fütterung und die Pflege sowie die Kennzeichnung von Heimtieren	5
§ 5 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Heimtiere	6
§ 6 Anforderungen an die Sachkunde und den Sachkundenachweis.....	7
Abschnitt 2: Anforderungen an das Halten von Hauskatzen	7
§ 7 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Hauskatzen.....	8
§ 8 Besondere Anforderungen an das Halten von Hauskatzen in geschlossenen Räumen ohne regelmäßigen Zugang zum Freien.....	8
Abschnitt 3: Anforderungen an das Halten von Frettchen	9
§ 9 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Frettchen.....	9
§ 10 Besondere Anforderungen an das Halten von Frettchen in Käfigen in geschlossenen Räumen	9
§ 11 Besondere Anforderungen an das permanente Halten von Frettchen in Käfigen im Freien (Außengehege) oder Innen (Innengehege)	9
Abschnitt 4: Anforderungen an das Halten von Kleinsäufern	10
§ 12 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Kleinsäufern.....	10
§ 13 Allgemeine Anforderungen an die Haltungseinrichtungen für Kleinsäuger	10
Abschnitt 5: Anforderungen an das Halten von Vögeln	10
§ 14 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Vögeln	10
§ 15 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Vögel.....	11
§ 16 Besondere Anforderungen an das Halten von Vögeln	11
Abschnitt 6: Anforderungen an das Halten von Reptilien und Amphibien	12
§ 17 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Reptilien und Amphibien	12

§ 18 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Reptilien und Amphibien	12
Abschnitt 7: Anforderungen an das Halten von Zierfischen	12
§ 19 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Fischen in Aquarien	12
§ 20 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen von in Aquarien gehaltenen Fischen	13
§ 21 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Fischen in Gartenteichen	13
Abschnitt 8: Anforderungen an die Zucht von Heimtieren	14
§ 22 Anforderungen an die Zucht von Heimtieren	14
§ 23 Verbote bei der Zucht von Heimtieren	14
Abschnitt 9: Anforderungen an den Handel mit Heimtieren und die vorübergehende Haltung in Tierheimen	15
§ 24 Anforderungen an den Handel mit Heimtieren	15
§ 25 Abweichungen bei vorübergehender Unterbringung in Tierheimen oder tierheimähnlichen Einrichtungen	15
Abschnitt 10: Anforderungen an das Zubehör bei der Haltung von Heimtieren	15
§ 26 Anforderungen an das Zubehör und Einstufung als tierschutzwidrig	15
Abschnitt 11: Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen	16
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	16
§ 28 Übergangsregelung	17
§ 29 Inkrafttreten	17

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Umgang, die Haltung, das Züchten, den Handel, die Zurschaustellung bzw. Ausstellung und die Ausbildung von Heimtieren.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden
 1. während des Transports,
 2. während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Anforderungen an die Haltung notwendig sind,
 3. bei der Haltung von Tieren im Sinne des § 7 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind, oder Tieren im Sinne des § 4 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes, deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden,
 4. auf Hunde, soweit Regelungen in der Tierschutzhunde-Verordnung getroffen wurden.
- (3) Naturschutzrechtliche Bestimmungen und Bestimmungen des Tiergesundheitsrechts bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Heimtiere: Tiere, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen und üblicherweise innerhalb des Wohn- und Gartenbereichs aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder, wie z. B. im Handel, für eine solche Verwendung vorgesehen sind. Zu den Heimtieren zählen Hunde, Katzen und zahlreiche Spezies kleiner Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische;
2. Hund: ein Tier der Spezies *Canis lupus familiaris*;
3. Katze: ein Tier der Spezies *Felis silvestris catus*;
4. Frettchen: ein Tier der Spezies *Mustela putorius furo*;
5. Kleinsäuger: Hasenartige, Igel und Nagetiere;
6. Haltungseinrichtungen: Räume, Käfige, Volieren, Terrarien und andere Behältnisse oder sonstige Einrichtungen zur vorübergehenden oder dauerhaften Unterbringung von Heimtieren;
7. verantwortliche Person: Person, die nachweislich über ausreichende tierartspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um die Vorgaben dieser Verordnung sicherzustellen;
8. Tränkwasser: Wasser mit Trinkwasserqualität zur freien Aufnahme durch das Heimtier;
9. Kotkiste: ein mit saugfähiger Einstreu gefülltes Behältnis, das einer Hauskatze das artgemäße Absetzen von Kot und Harn erlaubt;
10. Zucht: die zum Zwecke der Nachzucht vorsätzliche oder billigend in Kauf genommene Verpaarung von Heimtieren;
11. Handel: die gewerbs- oder nicht gewerbsmäßige Abgabe von Heimtieren gegen Entgelt oder Schutzgebühr an Dritte.

§ 3 Voraussetzungen für das Halten von Heimtieren

Vor Beginn der Haltung von Heimtieren ist für die jeweilige Tierart sicherzustellen, dass

1. für die Haltung, Überwachung, Fütterung und Pflege der jeweiligen Tierart in einem Haushalt, einem Betrieb oder bei einer Veranstaltung mindestens eine verantwortliche Person mit tierartspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten nach § 6 zur Verfügung steht,
2. falls die Heimtiere aus einer Zucht stammen, diesen den Anforderungen von Abschnitt 8 entspricht, und
3. die Heimtiere nur unter den Bedingungen von Abschnitt 9 gehandelt wurden.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an das Halten, die Überwachung, die Fütterung und die Pflege sowie die Kennzeichnung von Heimtieren

(1) Wer Heimtiere hält, hat sicherzustellen, dass die folgenden Anforderungen im Sinne von § 2 Nr. 1 und 2 des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit § 5, den Abschnitten 2 bis 7 sowie den Anforderungen nach der Anlage für die dort genannten Tierarten eingehalten werden. Dies beinhaltet insbesondere:

1. Jedes Heimtier ist mindestens einmal täglich auf Krankheitsanzeichen und Verletzungen zu überprüfen. Soweit erforderlich sind unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung und Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit tierartspezifischer Ausstattung, das Hinzuziehen eines Tierarztes bzw. die Tötung des Tieres zu veranlassen. Getötet werden darf ein krankes oder verletztes Heimtier nur, wenn dafür ein vernünftiger Grund besteht. Tot vorgefundene Tiere müssen unverzüglich entfernt werden.
2. Alle Heimtiere sind täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Tränkwasser in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen. Tränkwasser ist dauernd und frei zugänglich anzubieten. Die Fütterungseinrichtungen und das dargebotene Futter müssen den Tieren neben der Deckung des physiologischen Bedarfs auch die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung ermöglichen.
3. Lebende Wirbeltiere dürfen als Futter für Heimtiere nur verwendet werden, wenn deren Ernährung nicht mit toten Tieren oder anderem Futter sichergestellt werden kann oder die Ernährung mit lebenden Tieren für eine geplante und rechtlich zulässige Auswilderung unerlässlich ist.
4. Das arttypische Körperpflegeverhalten darf nur so weit eingeschränkt werden, wie dies zum Schutz vorrangiger Interessen unerlässlich ist. Wird es eingeschränkt, so muss es durch Pflege ersetzt werden.
5. In jeder Haltungseinrichtung für Heimtiere ist für einen ausreichenden Tageslichteinfall zu sorgen. Reicht das natürliche Licht nicht aus, um artgerechtes Verhalten und eine ausreichende artgemäße Bewegung sicherzustellen, so ist die Unterbringung entsprechend künstlich zu beleuchten, wobei das künstliche Licht flackerfrei entsprechend dem tierartspezifischen Wahrnehmungsvermögen sein muss. Der artspezifische Tag-Nacht-Rhythmus ist zu berücksichtigen. Ausreichend lange Ruheperioden ohne Beleuchtung sind einzuplanen. Bei dämmerungs- oder nachtaktiven Tieren ist für ausreichende Abdunkelung zu sorgen.
6. Die Ausscheidungen der Tiere sind so oft wie nötig aus den Haltungseinrichtungen oder den sonst für die Ausscheidung vorgesehenen Einrichtungen zu entfernen. Haltungseinrichtungen und Gegenstände, mit denen die Tiere in Berührung kom-

men, sind vorbehaltlich der Regelungen in den Abschnitten 3 bis 7 in angemessenen Zeitabständen zu reinigen und, soweit es die Gesundheit oder das Wohlbefinden der Tiere erfordern, zu desinfizieren.

7. Den Ansprüchen der jeweiligen Tierart an Temperatur, Luftführung und Luftfeuchtigkeit ist Rechnung zu tragen. Die Tiere müssen, soweit es ihren artspezifischen Bedürfnissen entspricht, jederzeit die Möglichkeit haben, Bereiche in der Haltungseinrichtung aufzusuchen, die unterschiedliche Klimaparameter aufweisen.

(2) Heimtiere sozial lebender Tierarten dürfen nicht einzeln gehalten werden, es sei denn, dass dies zur Vermeidung von Verletzungen, Krankheiten, übermäßiger Aggression oder Verhaltensstörungen erforderlich ist sowie vorbehaltlich einer Absonderung nach § 4 Absatz 1 Nr. 1. Nur Heimtiere derselben Tierart erfüllen die Anforderung an geeignete Partnertiere. Satz 2 gilt nicht für die Haltung von Hunden. Für Tiere, die in Gruppen gehalten werden, müssen ausreichende Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten für alle Individuen zugänglich sein.

(3) Hunde, Katzen, Frettchen und Kaninchen sind, insbesondere wenn sie Auslauf im Freien erhalten, in regelmäßigen Abständen gegen Infektionskrankheiten zu impfen und bei Bedarf gegen Parasiten zu behandeln.

(4) Hunde und Katzen, die als Heimtiere gehalten werden, müssen, sobald dies ohne Schaden für ihre Gesundheit möglich ist, unter Verwendung der am wenigsten schmerzhaften Methode dauerhaft gekennzeichnet werden. Wer Hunde bzw. Katzen hält, hat Aufzeichnungen über ihre Identitätsmerkmale, ihre Herkunft und ihren Verbleib zu machen, so dass die zuständige Behörde in der Lage ist, den gegenwärtigen und früheren Besitzer/Besitzerin eines solchen Tieres festzustellen, verlorene und entlaufene Tiere zurückzuführen und im Falle eines Verstoßes gegen § 3 S. 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes den letzten Besitzer/Besitzerin zu ermitteln. Zur Registrierung muss er veranlassen, dass die Daten der Kennzeichnung und die Anschrift des Halters sowie bei einem Halterwechsel die Anschrift des neuen Halters in eine dafür vorgesehene Datenbank eingetragen werden.

(5) Die Pflichten nach Absatz 4 hat auch, wer einen nicht gekennzeichneten Hund oder eine nicht gekennzeichnete Katze erwirbt. Absatz 4 gilt nicht für Hunde bzw. Katzen, die aufgrund anderer Vorschriften bereits gekennzeichnet und registriert sind oder deren Kennzeichnung aufgrund körperlicher oder verhaltensbedingter Eigenschaften nicht möglich ist oder dem Züchter oder dem Halter aus anderen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(6) Es ist verboten, tierschutzwidriges Zubehör (§ 25) zu verwenden.

§ 5 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Heimtiere

(1) Heimtiere dürfen vorbehaltlich der Abschnitte 2 bis 7 sowie den Anforderungen nach der Anlage für die dort genannten Tierarten nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die den Absätzen 2 bis 7 entsprechen.

(2) Die Haltungseinrichtungen einschließlich Böden, Begrenzungen und darin befindlichen Strukturen sowie dem Beschäftigungsmaterial und anderen Gegenständen, mit denen die Tiere in Berührung kommen können, müssen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Ge-

fährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

(3) Die Haltungseinrichtungen müssen über ausreichend Platz verfügen, der den Heimtieren ermöglicht, sich artgemäß zu bewegen und ihre ethologischen Grundbedürfnisse i. S. von § 2 Nr. 1 und 2 des Tierschutzgesetzes weitgehend zu befriedigen. Die in der Anlage für einzelne Tierarten beschriebenen Mindestanforderungen sind einzuhalten; soweit dort neben der Innen- auch eine Außenanlage vorgesehen ist, muss Tieren, denen keine Außenanlage angeboten wird, in der Innenanlage die Summe der Mindestflächen von Innen- und Außenanlage zur Verfügung stehen.

(4) Jede Haltungseinrichtung ist mit Strukturen, Umweltreizen und Material zur Beschäftigung auszustatten, soweit dies erforderlich ist, um die Befriedigung der ethologischen Grundbedürfnisse i. S. von § 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes einschließlich des Komfortverhaltens zu gewährleisten.

(5) Die Haltungseinrichtungen müssen mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet sein, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird und dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

(6) Werden Heimtiere in Außenanlagen gehalten, so muss ihnen ein geeigneter Schutz gegenüber Witterungseinflüssen zur Verfügung stehen, in dem sie vor Wind, Nässe, Kälte und Sonneneinstrahlung geschützt sind und in dem sie gleichzeitig ruhen können. In Außenanlagen ist ferner ein Schutz vor Raubwild zu gewährleisten.

§ 6 Anforderungen an die Sachkunde und den Sachkundenachweis

(1) Wer ein Heimtier halten oder betreuen will, muss über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für eine art- und bedürfnisangemessene Ernährung und Pflege und eine den Anforderungen nach § 2 Nr. 1 und 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende Unterbringung des Tieres erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erstrecken sich insbesondere auf die für die jeweilige Tierart relevanten Bestimmungen nach § 4 und § 5 sowie den Abschnitten 2 bis 7 und des Anhangs. Wer ein Tier halten oder betreuen will, aber diese Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst besitzt, muss die Betreuung auf eine ausreichend sachkundige Person übertragen und diese ermächtigen, die für Ernährung, Pflege und Unterbringung maßgeblichen Entscheidungen eigenständig zu treffen.

(2) Der Nachweis der Sachkunde ist auf Aufforderung gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen. Er ist zudem bei der Übernahme eines Heimtiers nach § 23 vorzulegen.

(3) Der Nachweis der Sachkunde kann durch einen Lehrgang bei von der zuständigen Behörde dafür autorisierten Einrichtungen oder durch ein Fachgespräch bei der zuständigen Behörde erlangt werden. Der Nachweis kann auch durch eine abgeschlossene Berufsausbildung erfolgen, in der diese Kenntnisse und Fähigkeiten gelehrt und geprüft worden sind.

Abschnitt 2: Anforderungen an das Halten von Hauskatzen

§ 7 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Hauskatzen

- (1) Werden Hauskatzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur kontrollierten Zucht verwendet werden.
- (2) Ein Hauskatzenwelpen darf frühestens im Alter von über sieben Wochen vom Muttertier getrennt werden. Dies gilt nicht, wenn die Trennung nach tierärztlichem Urteil zum Schutz des Muttertieres oder des Jungtieres vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ist dies der Fall, so sollen die Wurfgeschwister nicht vor dem Alter von sieben Wochen voneinander getrennt werden.
- (3) Jeder Katze ist, sofern möglich, Auslauf außerhalb der Wohnung zu gewähren.
- (4) Werden zwei Hauskatzen gemeinsam oder mehrere Hauskatzen in einer Gruppe gehalten, ist die Verträglichkeit der Tiere untereinander regelmäßig auf Anzeichen für Stress zu überprüfen.

§ 8 Besondere Anforderungen an das Halten von Hauskatzen in geschlossenen Räumen ohne regelmäßigen Zugang zum Freien

- (1) Sofern einer Katze kein Auslauf außerhalb von Räumen gewährt wird, ist sicherzustellen, dass jeder Katze
 1. eine Liegefläche und eine Rückzugsmöglichkeit, vorzugsweise in Form einer erhöhten und teilweise umschlossenen Struktur,
 2. Zugang zu einer Möglichkeit zum Krallenschärfen,
 3. Zugang zu Beschäftigungsmaterial und
 4. getrennte Funktionsbereiche für die Fütterung und den Kotabsatzzur Verfügung stehen.
- (2) Für jeweils zwei Hauskatzen ist eine Kotkiste mit der Mindestgröße von 300 x 400 mm bereitzustellen. Die Kotkiste ist mit geeignetem saugfähigem Material einzustreuen. Werden regelmäßig Urin und Fäkalien außerhalb der Kotkiste abgesetzt, muss eine weitere Kotkiste mit anderem saugfähigem Material bereitgestellt werden. Die Kotkiste ist täglich zu leeren und die Einstreu täglich zu erneuern.
- (3) Werden Hauskatzen in Räumen gehalten, bei denen die Gefahr des Einklemmens in Fenstern oder eines Sturzes aus dem Fenster oder von einem Balkon bestehen, sind die Fenster oder Balkone mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu sichern.
- (4) Bei der Haltung von Hauskatzen in geschlossenen Räumen ohne Zugang zum Freien muss den Tieren ausreichend Platz eingeräumt werden:

Mindestmaße für das Halten von Hauskatzen in Räumen		
	Bodenfläche in m ²	Höhe in m
Mindestmaß für eine adulte Hauskatze	15	2
Zusätzlich für jede weitere Hauskatze	4	

Der Mindestraum für eine Hauskatze mit Jungtieren entspricht dem Platz einer einzelnen Hauskatze. Wenn die Jungtiere vier Monate alt sind, sind für sie die Platzanforderungen für ausgewachsene Tiere einzuhalten.

Abschnitt 3: Anforderungen an das Halten von Frettchen

§ 9 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Frettchen

(1) Frettchen sind als sozial verträgliches Paar oder in sozial verträglichen Gruppen zu halten. Von der Paar- bzw. Gruppenhaltung kann nur abgewichen werden

1. aufgrund einer tierärztlichen Indikation oder
2. bei ausgewachsenen männlichen Tieren während der Fortpflanzungszeit oder
3. bei trächtigen weiblichen Tieren zwei Wochen vor der Geburt.

Während der Einzelhaltung ist täglich mehrmals länger andauernder Umgang mit Menschen zu gewähren.

(2) Exkrememente sind täglich aus den Haltungseinrichtungen zu entfernen.

(3) Das chirurgische Entfernen der Geruchsdrüsen ist verboten. Das Verbot gilt nicht, wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist.

§ 10 Besondere Anforderungen an das Halten von Frettchen in Käfigen in geschlossenen Räumen

(1) Frettchen ist mindestens einmal täglich über mehrere Stunden hinweg die Möglichkeit zur freien Bewegung außerhalb des Käfigs zu bieten.

(2) Der Käfig muss für ein bis zwei Tiere über eine begehbare und nutzbare Grundfläche von mindestens 2 m² verfügen. Für jedes weitere Tier beträgt die zusätzliche Mindestgrundfläche 0,5 m².

(3) Die Käfighöhe muss mindestens 60 cm betragen. Bei Käfigen, bei denen sich die begehbare und nutzbare Grundfläche auf mehrere Etagen verteilt, muss die lichte Höhe zwischen den Etagen ebenfalls mindestens 60 cm betragen.

(4) Der Käfig ist mit ausreichend Versteckmöglichkeit, Beschäftigungsmöglichkeiten, Liegeflächen, Schlafkisten und Einstreumaterial zu versehen. Der Käfig ist mit einer Grabmöglichkeit von 0,3 m² auszustatten.

(5) Gitter- und Rostböden sind verboten.

§ 11 Besondere Anforderungen an das permanente Halten von Frettchen in Käfigen im Freien (Außengehege) oder Innen (Innengehege)

(1) Die Grundfläche des Geheges muss für ein bis zwei Tiere mindestens 10 m² betragen. Für jedes weitere Tier beträgt die zusätzliche Mindestgrundfläche 2,5 m².

- (2) Außengehege müssen teilweise überdacht und beschattet sein.
- (3) Das Gehege muss ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten, Klettermöglichkeiten, Versteckmöglichkeiten und Grabmöglichkeiten aufweisen.
- (4) Das Außengehege muss über eine ausreichende Anzahl gut isolierter und der Körpergröße der Tiere angepasster Schlafboxen verfügen.

Abschnitt 4: Anforderungen an das Halten von Kleinsäufern

§ 12 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Kleinsäufern

- (1) Wer Kleinsäuger hält, hat mindestens wöchentlich ihr Gewicht, Fell, Schneidezähne, Afterregion, Krallen und Fußsohlen zu kontrollieren.
- (2) Kleinsäuger, die Auslauf außerhalb ihrer Voliere erhalten, sind an das Handling durch den Menschen zu gewöhnen.
- (3) Pflanzenfressenden Kleinsäufern ist ständig Raufutter zur Verfügung zu stellen. Kaninchen ist ständig Nagematerial anzubieten.
- (4) Futter- und Trinkwassergefäße sowie Urin- und Kotecken sind täglich zu reinigen. Die Volieren inklusive Einrichtung sind wöchentlich zu reinigen. Die Einstreu ist wöchentlich zu wechseln.

§ 13 Allgemeine Anforderungen an die Haltungseinrichtungen für Kleinsäuger

- (1) Kleinsäugervolieren sind so aufzustellen, dass die Tiere vor Zugluft und direkter Sonneneinstrahlung geschützt sind.
- (2) Jedem Tier ist eine Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.
- (3) In Kleinsäugervolieren ist ein Bodengrund einzubringen. Grabfreudigen Tiere ist grabfähige Einstreu anzubieten. Bei grabfreudigen Kleinsäufern sind schwere Einrichtungsgegenstände untergrabsicher zu positionieren.

Abschnitt 5: Anforderungen an das Halten von Vögeln

§ 14 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Vögeln

- (1) Vögel sind in Einrichtungen zu halten, in denen sie ihr natürliches Flugverhalten ausüben und ihre artspezifische Mindestflugstrecke zurücklegen können. Werden Vögel in Einrichtungen gehalten, die dies nicht vollständig zulassen (Vogelvoliere), muss ihnen täglich mehrstündiger Freiflug gewährt werden.

- (2) Vögeln, insbesondere auf den Menschen geprägten Tieren, ist täglich ausreichend Umgang mit der Bezugsperson zu ermöglichen.
- (3) Allen Vögeln ist täglich wechselndes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl der Beschäftigungsmöglichkeiten muss so hoch sein, dass alle Vögel in einer Voliere sich gleichzeitig beschäftigen können.
- (4) Vögeln ist eine Nachtruhe von mindestens 10 Stunden zu ermöglichen, dabei ist erforderlichenfalls die Voliere abzudunkeln.
- (5) Futter- und Trinkwassergefäße sowie Bademöglichkeiten sind täglich zu reinigen. Einmal wöchentlich ist die Haltungseinrichtung inklusive Ausstattung zu reinigen und der Bodengrund vollständig zu erneuern.
- (6) Es ist verboten,
1. Vögel, außer in begründeten Einzelfällen, einzeln zu halten. Verstirbt das Partnertier, ist das verbliebene Tier erneut zu vergesellschaften.
 2. Vögel angekettet, angebunden oder auf einem Bügel, Ständer oder Kletterbaum zu halten.

§ 15 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Vögel

- (1) Bei ausschließlicher Haltung in Innenräumen sowie in den Schutzräumen der Außenvolieren ist für ausreichend Kunstlicht zu sorgen. Der Tag-Nacht-Rhythmus ist einzuhalten. Leuchtstoffröhren müssen flackerfrei sein und eine Beleuchtung mit UV-Anteilen ermöglichen.
- (2) In allen Haltungsformen sind mindestens vier Sitzstangen aus Naturästen in unterschiedlichen Höhen so anzubringen, dass die Vögel diese nur fliegend erreichen können. Die Sitzstangen müssen unterschiedliche Durchmesser haben. Die dünnste Sitzstange darf für Vögel nicht mit den Zehen vollständig umgreifbar sein. Vogelhaltungen sind so einzurichten, dass Raum zum Fliegen vorhanden ist. Satz 1 bis 4 gilt nicht für ausschließlich bodenlebende Arten.
- (3) Zugluft und Temperaturschwankungen sind zu vermeiden.
- (4) In die Haltungseinrichtung ist ein staubfreier, saugfähiger Bodengrund einzubringen.
- (5) Papageien ist entweder eine Bademöglichkeit anzubieten oder sie sind täglich mehrmals mit lauwarmem Wasser zu besprühen.

§ 16 Besondere Anforderungen an das Halten von Vögeln

- (1) Vogelvolieren sind an erhöhten, mindestens 80 cm vom Boden entfernten, ruhigen Stellen ohne direkte Sonneneinstrahlung aufzustellen.
- (2) Vögeln, die in Vogelvolieren gehalten werden, die die artspezifische Flugstrecke nicht zulassen, ist täglich mehrstündiger Freiflug in einem Raum zu ermöglichen. Dies gilt nicht

für bodenlebende Vogelarten. Gefahrenquellen wie gekippte Fenster oder giftige Zimmerpflanzen sind vor dem Freiflug zu beseitigen.

(3) Wer Vögel in einer Außenvoliere hält, hat ihnen stets Zugang zu einem Schutzraum, der die Mindestgröße gemäß Anhang aufweist, zu gewähren. Dieser ist bei Bedarf zu temperieren.

Abschnitt 6: Anforderungen an das Halten von Reptilien und Amphibien

§ 17 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Reptilien und Amphibien

(1) Wer Reptilien hält, hat sicherzustellen, dass

1. für wechselwarme Tiere in der Haltungseinrichtung ein Temperaturgefälle besteht, das den Tieren eine optimale Körpertemperatur ermöglicht; dabei sind Sonnenplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen,
2. Leuchtmittel mit UV-Bestandteilen gemäß den Herstellerangaben ausgetauscht werden,
3. die Luftfeuchtigkeit durch regelmäßiges Besprühen der Haltungseinrichtung mit lauwarmem Wasser oder eine Beregnungsanlage ausreichend hoch ist,
4. Futterreste, Häutungsreste und Kot täglich aus den Haltungseinrichtungen entfernt werden,
5. Futter- und Trinkwassergefäße sowie Bademöglichkeiten täglich gereinigt werden,
6. für jedes Tier eine Versteckmöglichkeit vorhanden ist und

(2) Wer Amphibien hält, hat neben den Anforderungen von Absatz 1 Nr. 1. bis 5. sicherzustellen, dass die Filteranlage in Aquarien regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf gereinigt wird.

§ 18 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Reptilien und Amphibien

Die Haltung von Reptilien in Rack-Systemen ist nur für Schlangen bis zu einem Körpergewicht von 500 g oder für streng terrestrisch lebende Schlangenspezies zulässig. Die Rackhaltung erfordert Ausgestaltung in Form von eingebrachtem Bodengrund, Versteckmöglichkeit und Wasserbecken und Wetbox.

Abschnitt 7: Anforderungen an das Halten von Zierfischen

§ 19 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Fischen in Aquarien

(1) Wer Zierfische hält, hat sicherzustellen, dass

1. sie in artspezifischen Sozialgefügen gehalten werden,
2. die artspezifischen Temperatur- und Salzgehaltbedingungen des Wassers eingehalten werden,
3. die Filteranlagen in Aquarien regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf gereinigt werden,

4. ca. 25% des Wasservolumens des Aquariums wöchentlich mit vortemperiertem Wasser gewechselt und der Bodengrund regelmäßig abgemulmt wird,
5. der maximale Nitratgehalt des Wassers nicht höher als 200 mg/l ist,
6. das Aquarium nicht dem direkten Sonnenlicht ausgesetzt ist und nicht ständig taghell erleuchtet wird; dabei ist der natürliche Tag-Nacht-Rhythmus einzuhalten.

(2) Neu hinzukommende Tiere müssen schrittweise an die Wasserbedingungen gewöhnt werden.

§ 20 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen von in Aquarien gehaltenen Fischen

(1) Jedes Aquarium muss freien Schwimmraum und Rückzugsmöglichkeiten bieten und über einen Bodengrund verfügen, der die arttypische Nahrungssuche ermöglicht. Es darf nicht allseitig direkt einsehbar sein.

(2) Das Mindestvolumen eines Aquariums beträgt 54 Liter Wasservolumen. Die Größe des Aquariums richtet sich im Übrigen nach der Körperlänge der eingesetzten Fische. Die Aquariumgröße wird durch die Addition der Einzelwerte für alle Fische bestimmt und in der Tabelle in der Masseinheit «Körperlänge» (KL) angegeben. Die größten Tiere sind zuerst zu berücksichtigen. Die Körperlänge bedeutet bei Fischen deren Gesamtlänge.

	Für Gruppen bis zu n Tieren	Abmessung nach KL multipliziert mit Faktor	
	Anzahl (n)	Länge: KL x	Breite: KL x
1 Längster Fisch	1	2	1,5
2 Für die 9 nächstgrößeren Fische: jedes weitere Tier	1	0,5	0,1
3 Für weitere Tiere: KL des jeweils größten Tieres	10	0,25	0,1

Die Seitenlänge eines Aquariums muss mindestens 15 cm betragen. Die Wassertiefe darf über mindestens zwei Dritteln der Grundfläche die Körperlänge des größten Fisches nicht unterschreiten.

§ 21 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Fischen in Gartenteichen

(1) Wer Fische in Gartenteichen hält, hat neben § 19 Absatz 1 Nr. 1. bis 3., § 19 Absatz 2 und § 20 Absatz 1 und Absatz 2 sicherzustellen, dass neu hinzukommende Fische frühestens ab Mitte April bei frostfreier Witterung eingesetzt werden.

(2) Das Mindestvolumen eines Gartenteiches für die Haltung von Fischen beträgt 2000 Liter Wasservolumen.

(3) Im Winter müssen Eisfreihalter anstelle der Filteranlagen eine ausreichende Belüftung des Teichwassers ermöglichen.

Abschnitt 8: Anforderungen an die Zucht von Heimtieren

§ 22 Anforderungen an die Zucht von Heimtieren

- (1) Wer Heimtiere züchtet, hat dafür zu sorgen, dass
1. jedes zur Zucht vorgesehene Heimtier, unter Angabe seines phänotypischen Erscheinungsbildes, bei Hunden und Katzen unter Angabe der Transpondernummer, in ein Zuchtbuch eingetragen ist. Das Zuchtbuch nach Satz 1 muss auf Veranlassung der zuständigen Behörde jederzeit einsehbar sein. Das Zuchtbuch muss mindestens drei Jahre über die Lebenszeit der zur Zucht eingesetzten Tiere aufbewahrt werden,
 2. die Elterntiere frei sind von gesundheitlichen Einschränkungen und vom arttypischen Normalverhalten abweichenden Eigenschaften und
 3. für jeweils bis zu fünf Zuchtkatzen oder zwanzig Zuchttiere kleinerer Heimtiere eine Betreuungsperson zur Verfügung steht, welche die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen kann.
- (2) Der Zeitpunkt des Absetzens der Jungtiere vom Muttertier und die jeweilige Vorgehensweise müssen dem natürlichen Ablauf und Zeitpunkt bei der jeweiligen Tierart entsprechen. Dies gilt nicht, wenn die Trennung nach tierärztlichem Urteil zum Schutz des Muttertieres oder der Jungtiere vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ist nach Satz 2 eine vorzeitige Trennung mehrerer Jungtiere vom Muttertier erforderlich, sollen diese bis zum natürlichen Zeitpunkt des Absetzens, bei Katzen bis zu einem Alter von sieben Wochen, nicht voneinander getrennt werden.

§ 23 Verbote bei der Zucht von Heimtieren

Es ist verboten,

1. Zuchtziele zu verfolgen, die § 11b des Tierschutzgesetzes entgegen stehen und die für die Tiere oder deren Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder tiefgreifenden Veränderungen im Erscheinungsbild, den Fähigkeiten oder dem Verhalten, sofern diese mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, einhergehen,
2. Mutter- oder Ammentiere in ihrer Bewegungsfreiheit derart einzuschränken, dass sie sich von ihren Jungtieren nicht jederzeit zurückziehen können,
3. Heimtiere mit wild lebenden Arten zu verpaaren,
4. Heimtiere mit der Hand aufzuziehen, um eine gesteigerte Zahmheit der Tiere zu erlangen; Handaufzuchten sind nur nach Versterben des Muttertiers oder aufgrund tierärztlicher Indikation zulässig und
5. zur Zucht von Heimtieren direkte Eingriffe am Erbgut sowie das Klonen per Kerntransfer durchzuführen.

Abschnitt 9: Anforderungen an den Handel mit Heimtieren und die vorübergehende Haltung in Tierheimen

§ 24 Anforderungen an den Handel mit Heimtieren

(1) Wer Heimtiere an Dritte abgibt,

1. hat sich vor Abgabe des Heimtieres über die Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 6 Absatz 1 des zukünftigen Halters zu versichern und dies zu dokumentieren und
2. hat dem Interessenten schriftlichen Informationen wie in § 21 Absatz 5 Ziffer 2 Tierschutzgesetz beschrieben über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres im Hinblick auf die angemessene Ernährung und Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung auszuhändigen.

(2) Wer Heimtiere an Dritte verkauft, hat den Interessenten vor dem Kauf des Heimtieres über individuelle Vorerkrankungen, bekannt gewordene spezielle Eigenschaften und bei Rassetieren über rassetypische Schädigungen, Erkrankungen oder Prädispositionen schriftlich zu informieren.

(3) Die unentgeltliche Abgabe von Heimtieren an Dritte oder die Abgabe gegen eine Schutzgebühr werden hinsichtlich Absatz 1 und 2 dem Handel gleichgestellt.

§ 25 Abweichungen bei vorübergehender Unterbringung in Tierheimen oder tierheimähnlichen Einrichtungen

Die zuständige Behörde kann von den Vorschriften dieser Verordnung für das vorübergehende Halten von Heimtieren in Einrichtungen, die Fundtiere, ausgesetzte oder zurückgelassene oder durch Behörden eingezogene Heimtiere aufnehmen, zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen, wenn sonst die weitere Aufnahme oder Betreuung solcher Heimtiere gefährdet ist.

Abschnitt 10: Anforderungen an das Zubehör bei der Haltung von Heimtieren

§ 26 Anforderungen an das Zubehör und Einstufung als tierschutzwidrig

(1) Zubehör und Spielzeug für Heimtiere darf die tierartspezifischen und individuellen Lebens- und Verhaltensweisen nicht so einschränken oder behindern, dass es zu Gesundheitsbeeinträchtigungen oder vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden kommen kann. Tierschutzwidriges Zubehör und Spielzeug erfüllt die Anforderung nach Satz 1 nicht.

(2) Als tierschutzwidrig einzustufendes Zubehör und Spielzeug für Hunde sind insbesondere

1. Spielzeug oder Zubehör, das Weichmacher enthält, wenn er durch den Kontakt vom Tier aufgenommen werden kann,
2. Maulkörbe, mit denen der Hund nicht hecheln oder trinken kann.

(3) Als tierschutzwidrig einzustufendes Zubehör und Spielzeug für Katzen sind insbesondere

1. Bekleidung oder Halsbänder,
2. Katzenschutznetze mit Maschen, die größer als 3 x 3 cm sind,
3. Draht-, Glas-, Metall- oder Kunststoffteile in Fell-Spielzeug sowie zu kleine oder fadenartige Spielzeuge, wie Murmeln, kleine Aluminium-, Schaumstoff- oder Styroporbälle oder loses Nähgarn, die zum Verschlucken und zu inneren Verletzungen führen können,
4. Spielzeug oder Zubehör, das Weichmacher enthält, wenn es durch den Kontakt vom Tier aufgenommen werden kann.

(4) Als tierschutzwidrig einzustufendes Zubehör und Spielzeug für Kleinsäuger sind insbesondere

1. allseitig geschlossene Behältnisse als Gehege,
2. Gitteretagen ohne planbefestigten Boden,
3. Zubehör oder Spielzeug aus Plastik, sofern eine Gefährdung der Tiere durch Anhängen besteht,
4. Einstreu, die mit Duft- oder Farbstoffen behandelt wurde,
5. Zubehör oder Spielzeug, das sogenannte Weichmacher enthält, bzw. scharfkantige oder zu kleine Kunststoffteile,
6. instabile oder an beiden Seiten offene Laufräder, Laufräder mit offener Sprossenauffläche oder für die jeweilige Tierart zu kleine Laufräder,
7. Kunststoffröhrensysteme, die die vierfache Länge des Tieres übersteigen, so schmal sind, dass sich das Tier nicht darin umdrehen kann, und keine ausreichende Belüftung gewährleisten,
8. Kleinsäuger-Geschirre,
9. Hamsterkugeln, Hamsterwatte.

(5) Als tierschutzwidrig einzustufendes Zubehör und Spielzeug für Vögel sind insbesondere

1. Spiegel,
2. Plastikvögel,
3. Sandpapiermatten oder -überzüge,
4. Rundkäfige,
5. sowie bei nagenden Vögeln Käfige mit weißen, verzinkten oder mit Kunststoff überzogenen Gittern.

Abschnitt 11: Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht sicherstellt, dass das Befinden der Tiere überprüft wird,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht sicherstellt, dass eine Maßnahme ergriffen oder ein Tierarzt hinzugezogen wird,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht sicherstellt, dass tote Tiere entfernt werden,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nicht sicherstellt, dass alle Tiere täglich mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden,

5. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lebende Tiere verfüttert,
6. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Tiere ohne ausreichende Beleuchtung oder Abdunkelung hält,
7. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 nicht sicherstellt, dass die Ausscheidungen der Tiere regelmäßig entfernt werden,
8. entgegen § 4 Abs. 3 Hunde, Katzen, Frettchen oder Kaninchen nicht impft und gegen Parasitenbefall behandelt,
9. entgegen § 4 Abs. 4 Tiere nicht kennzeichnen und registrieren lässt,
10. entgegen § 4 Abs. 5 Tiere nicht kennzeichnen und registrieren lässt,
11. entgegen § 5 Abs. 1 Heimtiere in Haltungseinrichtungen hält, die den § 5 Abs. 2 bis 7, den Abschnitten 2 bis 7 oder den Anforderungen nach der Anlage für die dort genannten Tierarten nicht entsprechen,
12. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 1 tierschutzwidriges Zubehör und Spielzeug einsetzt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich

1. entgegen § 23 Nr. 2 Heimtiere mit wild lebenden Arten verpaart,
2. entgegen § 23 Nr. 3 Tiere von Hand aufzieht,
3. entgegen § 23 Nr. 4 Tiere züchtet und dabei direkte Eingriffe am Erbgut sowie das Klonen per Kerntransfer vornimmt,
4. entgegen § 24 Abs. 1 Tiere ohne die erforderlichen Informationen an Dritte abgibt,
5. entgegen § 24 Abs. 2 Tiere ohne die erforderlichen Informationen an Dritte abgibt.

§ 28 Übergangsregelung

Abweichend von § 6 dürfen bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Heimtiere ohne Sachkundenachweis gehalten werden, sofern keine Hinweise bestehen, dass § 2 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes nicht erfüllt wird.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 12 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anhang zum Entwurf einer Tierschutz-Heimtierverordnung (TierSchHeimtV)

Inhalt

Kapitel 1: Kleinsäuger.....	3
Chinchilla	3
Degu	4
Farbmaus.....	5
Farbratte	6
Goldhamster	7
Meerschweinchen.....	8
Mongolische Rennmaus	9
Weißbauchigel	10
Zwerghamster.....	11
Zwergkaninchen	12
Kapitel 2 : Vögel	13
Amazonen.....	13
Aras	14
Chinesische Zwergwachteln	15
Edelpapageien.....	16
Edelsittiche	17
Graupapageien	18
Kakadus.....	19
Kanarienvogel.....	20
Mohrenkopfpapagei	21
Nymphensittiche	22
Prachtfinken (Afrikanische, Australische und Asiatische Prachtfinken).....	23
Unzertrennlliche.....	24
Wellensittiche.....	25
Kapitel 3: Reptilien	26
Bartagamen	26
Königspythons	27
Kornnattern.....	28
Andere Pythons	29
Königsboa/Abgottschlange	30
Leopardgeckos	31
Mediterrane Landschildkröten.....	32
Wasserschildkröten.....	33

Kapitel 4: Amphibien.....	34
Axolotl	34
Baumsteigerfrösche (Pfeilgiftfrösche)	35
Abkürzungsverzeichnis.....	36

Kapitel 1: Kleinsäuger

Chinchilla

<i>Chinchilla spp.</i>		Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten
<p>Biologie</p> <p>Ordnung: Nagetiere Familie: Chinchillas Gattung: Eigentliche Chinchillas Körperlänge: 45 - 55 cm Lebenserwartung: > 20 Jahre</p>	<p>Klima</p> <p>Temperatur: 15 - 21°C Luftfeuchte: < 55 %</p>	<p>Besonderheiten</p> <p>Aktivität: nachtaktiv, nach Gewöhnung auch dämmerungsaktiv Lebenslang nachwachsende Zähne Lauf- und springfreudig Sehr schreckhafte und lärmempfindliche Tiere</p>
<p>Unterbringung</p> <p>Paar- oder Gruppenhaltung (ein- oder zweigeschlechtlich) Keine Außenhaltung¹</p> <p><u>Käfig</u></p> <p>2 m² für 2 Tiere, 0,5 m² mehr für jedes weiteres Tier, 150 cm Mindesthöhe Täglich Freilauf außerhalb Käfig Käfig an zwei aneinandergrenzenden Seiten blickdicht</p>	<p>Ernährung</p> <p>Pflanzenfresser: ständiges Angebot Raufutter (Heu), Kräuter, Blüten Frische Blätter nur nach langsamer Gewöhnung² Mischfutter (Chinchillapellets) nicht erforderlich, nur in sehr geringen Mengen³ anbieten</p>	<p>Käfigausstattung</p> <p>Dreidimensional, Rückzugsmöglichkeiten, Sandbad⁴, Laufrad mit mind. 40 cm Ø</p> <p>Beschäftigungsmaterial</p> <p>Nagematerial</p>

¹ Auch Außenhaltung mit Witterungsschutz nicht möglich, da Chinchillas keine Talg- und Schweißdrüsen besitzen

² Gefahr von lebensbedrohlichen Durchfällen

³ Maximal 1 Teelöffel pro Tier und Tag

⁴ Quarzfreier Chinchillasand

Degu

<i>Octodon degus</i>		Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten
<p>Biologie</p> <p>Ordnung: Nagetiere Familie: Trugratten Gattung: Strauchratten Körperlänge: 25 - 32 cm Lebenserwartung: 4 - 6 (8) Jahre</p>	<p>Klima</p> <p>Temperatur: 18 - 24°C</p>	<p>Besonderheiten</p> <p>Aktivität: tag- und dämmerungsaktiv Lebenslang nachwachsende Zähne Nagetrieb +++ Lauf- und kletterfreudig Austausch Einstreu nur teilweise</p>
<p>Unterbringung</p> <p>Paar- oder Gruppenhaltung (ein- oder zweigeschlechtlich)</p> <p><u>Käfig (in cm)</u></p> <p>100 x 50 x 100 (L x B x H) für 4 Tiere, 50 % mehr Grundfläche für jeweils zwei weitere Tiere</p>	<p>Ernährung</p> <p>Pflanzenfresser: ständiges Angebot Raufutter (Heu), getrocknete Kräuter, Frischfutter (kein Obst)</p> <p>Mischfutter (Degupellets) nur in sehr geringen Mengen anbieten¹</p> <p><u>Besonderheiten</u></p> <p>Neigung zu Diabetes</p>	<p>Käfigausstattung</p> <p>15 cm grabfähige Einstreu, Rückzugsmöglichkeiten, Sandbad², Laufrad mit mind. 30 cm Ø</p> <p>Keine Verwendung von Kunststoffteilen</p> <p>Beschäftigungsmaterial</p> <p>Nagematerial, Nestbaumaterial</p>

¹ Maximal 1 Teelöffel pro Tier und Tag

² Quarzfreier Chinchillasand

Farbmaus

<i>Mus musculus</i>		Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten
<p>Biologie</p> <p>Ordnung: Nagetiere</p> <p>Familie: Langschwanzmäuse</p> <p>Gattung: Mäuse</p> <p>Körperlänge: 7 - 9 cm</p> <p>Lebenserwartung: 1,5 - 3 Jahre</p>	<p>Klima</p> <p>Temperatur: 18 - 26°C</p>	<p>Besonderheiten</p> <p>Aktivität: ganztätig kurze Aktivitätszeiten</p> <p>Kletterfreudig</p> <p>Austausch Einstreu nur teilweise</p> <p>Starker Eigengeruch</p>
<p>Unterbringung</p> <p>Gruppenhaltung (Harem, Weibchengruppe)</p> <p><u>Käfig (in cm)</u></p> <p>80 x 50 x 80 (L x B x H) für 4 Tiere</p>	<p>Ernährung</p> <p>Gemischtköstler: Trockenfuttermischung als Hauptfutter; kleine Mengen getrockneter Insekten, Katzentrockenfutter, Milchprodukte oder hartgekochtes Ei; Frischfutter</p>	<p>Käfigausstattung</p> <p>Dreidimensional, 10 cm grabfähige Einstreu, Rückzugsmöglichkeiten, Laufrad mit mind. 20 cm Ø, Sandbad</p> <p>Beschäftigungsmaterial</p> <p>Nagematerial, Nestbaumaterial</p> <p>Wechselndes Beschäftigungsmaterial (Kartons, Röhren etc.)</p>

Farbratte

<i>Rattus norvegicus</i>		Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten
<p>Biologie</p> <p>Ordnung: Nagetiere</p> <p>Familie: Langschwanzmäuse</p> <p>Gattung: Ratten</p> <p>Körperlänge: 40 - 46 cm</p> <p>Lebenserwartung: 2 - 3 Jahre</p>	<p>Klima</p> <p>Temperatur: 18 - 26°C</p>	<p>Besonderheiten</p> <p>Aktivität: ganztätig kurze Aktivitätszeiten</p> <p>Kletterfreudig</p> <p>Austausch Einstreu nur teilweise</p>
<p>Unterbringung</p> <p>Gruppenhaltung (ein- oder zweigeschlechtlich)¹</p> <p><u>Käfig (in cm)</u></p> <p>100 x 50 x 100 (L x B x H) für 3 Tiere</p>	<p>Ernährung</p> <p>Gemischtköstler: Trockenfuttermischung als Hauptfutter²; kleine Mengen getrockneter Insekten, Katzentrockenfutter, Milchprodukte oder hartgekochtes Ei; Frischfutter</p>	<p>Käfigausstattung</p> <p>Dreidimensional, 15 cm grabfähige Einstreu, Rückzugsmöglichkeiten, Laufrad mit mind. 40 cm Ø, Sandbad</p> <p>Beschäftigungsmaterial</p> <p>Nagematerial, Nestbaumaterial</p> <p>Wechselndes Beschäftigungsmaterial (Kartons, Röhren etc.)</p> <p>Futter an verschiedenen Stellen verstecken</p>

¹ Vergesellschaftung von Ratten mit unterschiedlichem Alter am besten

² 1 - 2 Esslöffel pro Tier und Tag

Goldhamster

<i>Mesocricetus auratus</i>		Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten
<p>Biologie</p> <p>Ordnung: Nagetiere</p> <p>Familie: Wühler</p> <p>Gattung: Mittelhamster</p> <p>Körperlänge: 15 - 18 cm</p> <p>Lebenserwartung: 2 - 3 Jahre</p>	<p>Klima</p> <p>Temperatur: 18 - 26°C¹</p>	<p>Besonderheiten</p> <p>Aktivität: nacht- und dämmerungsaktiv</p> <p>Einzelgänger</p> <p>Lauffreudig (schlechte Kletterer)²</p> <p>Hamstern³</p> <p>Austausch Einstreu nur teilweise</p>
<p>Unterbringung</p> <p>Einzelhaltung adulter Tiere⁴</p> <p><u>Käfig (in cm)</u></p> <p>100 x 50 x 50 (L x B x H)</p>	<p>Ernährung</p> <p>Gemischtköstler: Trockenfuttermischung als Hauptfutter⁵; kleine Mengen Insekten oder Katzentrockenfutter; Frischfutter (zuckerarm, kein Obst)</p>	<p>Käfigausstattung</p> <p>30 cm grabfähige Einstreu, ausreichend Rückzugsmöglichkeiten⁶, Sandbad⁷, Laufrad mit mind. 25 cm Ø</p> <p>Beschäftigungsmaterial</p> <p>Nagematerial, Nestbaumaterial</p>

¹ Bei zu niedrigen Temperaturen fallen die Tiere in Winterruhe und evtl. in eine lebensbedrohliche Kältestarre

² Rampen absturzsicher

³ Futternapf gering füllen, da Hamster sonst selektieren

⁴ Paarweise Haltung von adulten Tieren nur während Fortpflanzungszeit möglich

⁵ 1 Esslöffel pro Tier und Tag

⁶ Mindestens drei; ein Hamsterbau besteht aus drei Kammern (Schlaf-, Futter- und Toilettenhaus)

⁷ Quarzfreier Chinchillasand

Meerschweinchen

<i>Cavia aperea f. domestica</i>		Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten
<p>Biologie</p> <p>Ordnung: Nagetiere</p> <p>Familie: Meerschweinchen</p> <p>Unterfamilie: Hausmeerschweinchen</p> <p>Körperlänge: 20 - 36 cm</p> <p>Lebenserwartung: 6 - 10 Jahre</p>	<p>Klima</p> <p>Temperatur: 18 - 24°C (< 28°C)</p> <p>Ganzjährige Außenhaltung mit frostfreiem Schutzraum möglich</p>	<p>Besonderheiten</p> <p>Aktivität: tag- und dämmerungsaktiv</p> <p>Lebenslang nachwachsende Zähne</p> <p>Lauffreudig</p> <p>Schreckhaft</p> <p>Regelmäßige Fellpflege bei Langhaarrassen</p>
<p>Unterbringung</p> <p>Paar- oder Gruppenhaltung¹ (ein- oder zweigeschlechtlich, wenn Böckchen kastriert)</p> <p><u>Käfig (in cm)</u></p> <p>120 x 60 x 50 (L x B x H) für 2 Tiere, 20 % mehr Grundfläche für jedes weitere Tier</p> <p>Täglich Freilauf außerhalb Käfig</p> <p><u>Außenhaltung</u></p> <p>Frostfreier Schutzraum, Hälfte der Grundfläche im Schatten liegend, Untergrabschutz</p>	<p>Ernährung</p> <p>Pflanzenfresser: ständiges Angebot Raufutter (Heu), Frischfutter (bspw. Gräser, Wiesenkräuter, Salate)</p> <p>Mischfutter (Pellets) nur in sehr geringen Mengen² anbieten</p> <p><u>Besonderheiten</u></p> <p>Evtl. Vitamin C-Gabe nötig³</p>	<p>Käfigausstattung</p> <p>Rückzugsmöglichkeiten</p> <p>Beschäftigungsmaterial</p> <p>Nagematerial</p>

¹ Keine Vergesellschaftung von Meerschweinchen mit Kaninchen, gemeinsame Haltung von mehreren Meerschweinchen mit mehreren Kaninchen nur in sehr großzügig bemessenen Unterbringungen

² 1 Esslöffel pro Tier und Tag

³ Meerschweinchen können kein Vitamin C bilden

Mongolische Rennmaus

<i>Meriones unguiculatus</i>		Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten
<p>Biologie</p> <p>Ordnung: Nagetiere</p> <p>Familie: Langschwanzmäuse</p> <p>Gattung: Rennratten</p> <p>Körperlänge: 16 - 23 cm</p> <p>Lebenserwartung: 3 - 4 (selten 5) Jahre</p>	<p>Klima</p> <p>Temperatur: 18 - 24°C</p>	<p>Besonderheiten</p> <p>Aktivität: kurze Aktivitätsphasen ganztags</p> <p>Austausch Einstreu nur teilweise</p> <p>Vermeidung von selbst kurzzeitigen Trennungen</p> <p>Vergesellschaftung nur durch erfahrene Tierhalter¹</p> <p>Neigung zu Stereotypen (Graben, Gitternagen, Aggressivität) bei nicht artgerechter Haltung</p>
<p>Unterbringung</p> <p>Paar- oder Kleingruppenhaltung (gleichgeschlechtlich)²</p> <p><u>Käfig (in cm)</u></p> <p>100 x 50 x 50 (L x B x H) für 2 Tiere mit einem Gitteraufsatz von mind. 30 cm Höhe</p>	<p>Ernährung</p> <p>Gemischtköstler: Trockenfuttermischung als Hauptfutter; kleine Mengen Insekten oder Katzentrockenfutter; Frischfutter (zuckerarm, kein Obst)</p>	<p>Käfigausstattung</p> <p>dreidimensional, 20 cm tief grabfähige Einstreu, Rückzugsmöglichkeiten, Sandbad³, Laufrad mit mind. 30 cm Ø</p> <p>Beschäftigungsmaterial</p> <p>Nagematerial, Nestbaumaterial</p>

¹ Vergesellschaftung schwierig, kann in tödlichen Kämpfen enden

² In größeren Gruppen häufig Unverträglichkeiten

³ Quarzfreier Chinchillasand

Weißbauchigel

<i>Aterix albiventris</i>		Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten
<p>Biologie</p> <p>Ordnung: Insektenfresser Familie: Igel Gattung: Afrikanische Igel Körperlänge: 17 - 23 cm Lebenserwartung: 3 - 6 Jahre</p>	<p>Klima</p> <p>Temperatur: tagsüber 20 - 24°C¹, nachts > 15°C Wärmeplatz bis 28°C</p>	<p>Besonderheiten</p> <p>Aktivität: überwiegend nachtaktiv Sommer- und Winterruhe mit geringerer Aktivität Hohes Bewegungsbedürfnis</p>
<p>Unterbringung</p> <p>Einzelhaltung² Täglich Freilauf außerhalb Käfig <u>Käfig</u> 2 m² für 1 (-2) Tiere, 60 cm Höhe</p>	<p>Ernährung</p> <p>Allesfresser mit Schwerpunkt Insekten: bspw. Heuschrecken, Heimchen, in geringen Mengen Grillen³, Futtermischungen für exotische Igel, Katzentrocken- oder Nassfutter; Obst maximal 10 % der Gesamtfuttermenge; gelegentlich hartgekochte Eier und Babymäuse</p> <p><u>Besonderheiten</u></p> <p>Igel vertragen keine Milch (Laktoseintoleranz) Bei Obstverzicht Vitamin-Mineral-Pulver zugeben</p>	<p>Käfigausstattung</p> <p>Rückzugsmöglichkeiten, Sandbad, Laufrad mit mind. 30 cm Ø⁴, Vorrichtung zum Krallenabrieb⁵, Nippeltränke</p>

¹ Zu hohe oder zu niedrige Temperaturen können den Tieren schaden, sie fallen dann evtl. in eine lebensbedrohliche Trockenruhe
² Paarhaltung nur zur Zucht, Gruppenhaltung nur als Weibchengruppe möglich, trächtige Weibchen sind von Männchen zu trennen
³ Mehlwürmer und Zophobas nur als Leckerbissen
⁴ Stundenweises Anbieten des Laufrades
⁵ Rindenmulch, Steinplatte in einem Teilbereich

Zwerghamster

Dschungarischer Zwerghamster (*Phodopus sungorus*), Campbell-Zwerghamster (*Phodopus campbelli*), Roborowski-Zwerghamster (*Phodopus roborovskii*), Chinesische Streifenhamster (*Cricetulus griseus*)

Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten

Biologie

Ordnung: Nagetiere

Familie: Wühler

Gattung: Kurzschwanz-Zwerghamster (*Phodopus*), Grauer Zwerghamster (*Cricetulus*)

Körperlänge: 6 - 12 cm

Lebenserwartung: 1,5 - 3 Jahre

Klima

Temperatur: 18 - 26°C¹

Besonderheiten

Aktivität: dämmerungsaktiv, haltungsabhängig mit kurzen Aktivitätsphasen ganztags

Einzelgänger

Lauffreudig (schlechter Kletterer)²

Hamstern³

Austausch Einstreu nur teilweise

Unterbringung

Einzelhaltung adulter Tiere⁴

Käfig (in cm)

100 x 50 x 50 (L x B x H)

Ernährung

Gemischtköstler: Trockenfuttermischung als Hauptfutter⁵; kleine Mengen Insekten oder Katzentrockenfutter; Frischfutter (zuckerarm, kein Obst)

Käfigausstattung

20 cm grabfähige Einstreu, ausreichend Rückzugsmöglichkeiten⁶, Sandbad⁷, Laufrad mit mind. 25 cm Ø

Beschäftigungsmaterial

Nagematerial, Nestbaumaterial

¹ Bei zu niedrigen Temperaturen fallen die Tiere in Winterruhe und evtl. in eine lebensbedrohliche Kältestarre

² Rampen absturzsicher

³ Futternapf gering füllen, da Hamster sonst selektieren

⁴ Paarweise Haltung nur sehr erfahrenen Haltern vorbehalten

⁵ 1 Teelöffel pro Tier und Tag

⁶ Mindestens drei; ein Hamsterbau besteht aus drei Kammern (Schlaf-, Futter- und Toilettenhaus)

⁷ Quarzfreier Chinchillasand

Zwergkaninchen

<i>Oryctolagus cuniculus f. domestica</i>		Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten
<p>Biologie</p> <p>Ordnung: Hasentiere Familie: Hasen Gattung: Oryctolagus Körperlänge: 20 - 30 cm Lebenserwartung: 5 - 10 Jahre</p>	<p>Klima</p> <p>Temperatur: 10 - 18°C (< 28°C) Ganzjährige Außenhaltung mit frostfreiem Schutzraum möglich</p>	<p>Besonderheiten</p> <p>Aktivität: dämmerungsaktiv, kurze Aktivitätsphasen ganztags Lebenslang nachwachsende Zähne Hohes Bewegungsbedürfnis Regelmäßige Fellpflege bei Langhaarrassen</p>
<p>Unterbringung</p> <p>Paar- oder Gruppenhaltung¹ (Harem, Weibchengruppe) <u>Käfig (in cm)</u> 140 x 60 x 50 (L x B x H) für 2 Tiere, 20 % mehr Grundfläche für jedes weitere Tier Täglich Freilauf außerhalb Käfig <u>Außenhaltung</u> 2 m² für 2 Tiere, frostfreier Schutzraum, Hälfte der Grundfläche im Schatten liegend, Untergrabschutz</p>	<p>Ernährung</p> <p>Pflanzenfresser: ständiges Angebot Raufutter (Heu), Frischfutter (bspw. Gräser, Wiesenkräuter, Salate) Mischfutter (Pellets) nur in sehr geringen Mengen² anbieten</p>	<p>Käfigausstattung</p> <p>Rückzugsmöglichkeiten, erhöhte Liegeflächen, Bodengrund: Kleintierstreu und/oder Stroh Beschäftigungsmaterial Nagematerial</p>

¹ Keine Vergesellschaftung von Meerschweinchen mit Kaninchen, gemeinsame Haltung von mehreren Meerschweinchen mit mehreren Kaninchen nur in sehr großzügig bemessenen Unterbringungen

² 1 Esslöffel pro Tier und Tag

Kapitel 2 : Vögel**Amazonen**

Blaustirnamazone (*Amazona aestiva*), Gelscheitelamazone (*Amazona ochrocephala*), Mülleramazone (*Amazona farinosa*), Venezuelaamazone (*Amazona amazonica*), Gelbwangenamazone (*Amazona autumnalis*), Kuba-Amazone (*Amazona leucocephala*)

Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten

Biologie

Ordnung: Papageien
 Familie: Eigentliche Papageien
 Gattung: Amazonenpapageien
 Körperlänge: 30 - 39 cm
 Lebenserwartung: 40 - 50 Jahre

Klima

Temperatur: 18 - 25°C
 Luftfeuchte: > 60 %
 Ganzjährige Außenhaltung mit temperiertem Schutzraum (> 10°C) möglich

Besonderheiten

Lautstärke: +++
 Nagetrieb: +++ (vor allem Blaustirnamazone)
 In Brutzeit ++ - +++ Aggressivität

Unterbringung

Paarweise Haltung¹
Flugstrecke
 3 m
 Mülleramazone: 5 m
 Grundfläche des Schutzraumes: 1 m²
Vogelvoliere (in cm)

200 x 100 x 100 (L x B x H) für 2 Tiere, je weiteres Paar 50 % mehr Grundfläche

Voraussetzung: mehrstündiger, täglicher Freiflug

Ernährung

Diätsamenmischung für Amazonen, 40 % Frischfutter, Kalkgrit, während Mauser tierisches Eiweiß

Besonderheiten

Avocados sind giftig
 Mülleramazone: Neigung zur Verfettung

Beschäftigungsmaterial

Täglich wechselndes Beschäftigungsmaterial, ständiger Zugang zu Nagematerial (frische Naturäste)

¹ Mülleramazone: außerhalb Brutzeit Vergesellschaftung mit anderen Großpapageien möglich

Aras

Grünflügelara (*Ara chloroptera*), Gelbbrustara (*Ara ararauna*), Hellroter Ara (*Ara macao*), Hyazintharas (*Anodoryhnchus hyacinthinus*)

Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten

Biologie

Ordnung: Papageien

Familie: Eigentliche Papageien

Gattung: Eigentliche Aras, Blauaras

Körperlänge: 72 - 100 cm

Lebenserwartung: 35 - 40 Jahre

Klima

Temperatur: > 18°C

Luftfeuchte: > 60 %

Ganzjährige Außenhaltung mit temperiertem Schutzraum (> 10°C) möglich

Besonderheiten

Lautstärke: +++

Nagetrieb: +++ (Drahtstärke mind. 3 mm)

Hellroter Ara: aggressiv, Rupfneigung

Keine Mischlingszuchten

Unterbringung

Paarweise Haltung

Flugstrecke:

6 m (besser 10 m)

Grundfläche des Schutzraumes: 2 m²

Vogelvoliere (in cm)

400 x 200 x 200 (L x B x H) für 2 Tiere, je weiteres Paar 50 % mehr Grundfläche

Voraussetzung: mehrstündiger, täglicher Freiflug

Ernährung

Samenmischung für Aras, 40 % Frischfutter, Kalkgrit, tierisches Eiweiß

Hyazintharas¹: benötigen Körnermischung mit sehr fetthaltigen Nüssen (Palm- und Zirbelnüsse)

Besonderheiten

Avocados sind giftig

Beschäftigungsmaterial

Täglich wechselndes Beschäftigungsmaterial, ständiger Zugang zu Nagematerial (frische Naturäste)

Grünflügelara²: Objektspiele

¹ Hyazintharas sind Futterspezialisten und ernähren sich im Freiland hauptsächlich von Palmnüssen

² Grünflügelaras sind ausgeprägte Objektspieler

Chinesische Zwergwachteln

<i>Synoicus chinensis (Coturnix chinensis)</i>		Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten
Biologie Ordnung: Hühnervögel Familie: Fasanenartige Gattung: Wachteln Körperlänge: 12 - 14 cm Lebenserwartung: 4 - 6 Jahre	Klima Temperatur: 18 - 25°C Luftfeuchte: 60 % Ganzjährige Außenhaltung mit temperierem Schutzraum (> 15 °C)möglich	Besonderheiten Bodenlebend Aufliegen in Stresssituationen bzw. bei Gefahr ¹ Ebenerdige Haltung nur in sehr großen Volieren
Unterbringung Paar- oder Gruppenhaltung ² <u>Vogelvoliere (in cm)</u> 100 x 100 x 100 (L x B x H) für 2 Tiere	Ernährung Exoten-Körnermischung aus kleinen Sämereien ³ , Frischfutter, Kalzium (Grit), regelmäßig tierisches Eiweiß	Beschäftigungsmaterial Beschäftigungsmaterial täglich anbieten (Futtermittelstreuen auf Boden, lebende Insekten, Heu) Besondere Volierenausstattung Sandbad ⁴ bzw. Scharfläche, Verstecke, Rückzugsmöglichkeiten (Steine, Grasbüschel) Bodenbelag: Erde, Rindenmulch oder Hanfeinstreu

¹ Verletzungsgefahr muss entweder über entsprechende Volierenhöhe oder Abpolsterung der Volierendecke ausgeschlossen werden

² Gruppenhaltung nur in sehr großen, gut strukturierten Volieren möglich; zur Brutzeit sind die Hähne sehr territorial, Partnerbindung besteht nur während Brutzeit; ein Hahn kann mit mehreren Hennen vergesellschaftet werden; Vergesellschaftung mit nicht bodenlebenden Arten möglich, jedoch nie mit bodenlebenden Arten

³ zwei leicht gehäufte Teelöffel Körner pro Tier und Tag

⁴ Chinchillasand

Edelpapageien

<i>Eclectus roratus</i>		Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten
<p>Biologie</p> <p>Ordnung: Papageien Familie: Eigentliche Papageien Gattung: Edelpapageien Körperlänge: 35 - 40 cm Lebenserwartung: > 15 Jahre</p>	<p>Klima</p> <p>Temperatur: 20 - 25°C Luftfeuchte: > 60 %</p>	<p>Besonderheiten</p> <p>Lautstärke: + - ++ Sehr anfällig für Schimmelpilzerkrankungen (Soor) Henne (auch außerhalb Brutzeit): aggressiver (auch gegenüber Hahn) Neigung bei nicht artgerechter Tierhaltung zu Verhaltensstörungen wie Feder rupfen</p>
<p>Unterbringung</p> <p>Paarweise Haltung <u>Flugstrecke</u> 3 m Grundfläche des Schutzraumes: 1 m² <u>Vogelvoliere (in cm)</u> 200 x 100 x 100 (L x B x H) für 2 Tiere, je weiteres Paar 50 % mehr Grundfläche Voraussetzung: mehrstündiger, täglicher Freiflug</p>	<p>Ernährung</p> <p>Samenmischung, 50 % Frischfutter, Kalkgrit, gelegentlich tierisches Eiweiß</p> <p><u>Besonderheiten</u></p> <p>Avocados sind giftig Neigung zur Verfettung Hoher Bedarf an Vitamin A</p>	<p>Beschäftigungsmaterial</p> <p>Täglich wechselndes Beschäftigungsmaterial, ständiger Zugang zu Nagematerial (frische Naturäste)</p> <p>Besondere Volierenausstattung</p> <p>Sandbad</p>

Edelsittiche

<i>Psittacula</i> (bspw. Alexander-, Halsband- oder Pflaumenkopfsittich)		Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten
<p>Biologie</p> <p>Ordnung: Papageien Familie: Eigentliche Papageien Gattung: Edelsittiche Körperlänge: 38 - 60 cm Lebenserwartung: 20 - 30 Jahre</p>	<p>Klima</p> <p>Temperatur: 18 - 25°C Luftfeuchte: > 60 % Ganzjährige Außenhaltung mit temperiertem Schutzraum (> 10°C (15 °C¹)) möglich</p>	<p>Besonderheiten</p> <p>Lautstärke: ++ Nagetrieb: (+-)² +++</p>
<p>Unterbringung</p> <p>Paar- oder Gruppenhaltung <u>Flugstrecke:</u> 3 m Grundfläche des Schutzraumes: KL < 40 cm 1 m², KL > 40 cm 2 m² <u>Vogelvoliere (in cm)</u> KL < 40 cm: 200 x 100 x 100 (L x B x H) für 2 Tiere, KL > 40 cm: 300 x 100 x 200 (L x B x H) für 2 Tiere, je weiteres Paar 50 % mehr Grundfläche Voraussetzung: mehrstündiger, täglicher Freiflug</p>	<p>Ernährung</p> <p>Samenmischung für Großsittiche, 40 % Frischfutter, Grit, während Mauser tierisches Eiweiß <u>Besonderheiten</u> Avocados sind giftig Neigung zur Verfettung</p>	<p>Beschäftigungsmaterial</p> <p>Täglich wechselndes Beschäftigungsmaterial, ständiger Zugang zu Nagematerial (frische Naturäste)</p>

¹ Langschwanz-Edelsittich, Rosenkopfsittich

² Blauschwanz-Edelsittich, Taubensittich, Pflaumenkopfsittich, Rosenkopfsittich

Graupapageien

Kongo-Graupapagei (*Psittacus erithacus erithacus*), Timneh-Graupapagei (*Psittacus erithacus timneh*)

Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten

Biologie

Ordnung: Papageien

Familie: Eigentliche Papageien

Gattung: *Psittacus*

Körperlänge: 30 - 33 cm

Lebenserwartung: 40 - 50 (> 70) Jahre

Klima

Temperatur: 18 - 25°C

Luftfeuchte: > 60 %

Ganzjährige Außenhaltung mit temperiertem Schutzraum (> 15°C) möglich

Besonderheiten

Lautstärke: ++

Nagetrieb: ++

Neigung bei nicht artgerechter Tierhaltung zu Verhaltensstörungen wie Federupfen, Schreien und gesteigerte Aggressivität

Unterbringung

Paar- oder Gruppenhaltung

Flugstrecke

3 m

Grundfläche des Schutzraumes: 1 m²

Vogelvoliere (in cm)

200 x 100 x 100 (L x B x H) für 2 Tiere, je weiteres Paar 50 % mehr Grundfläche

Voraussetzung: mehrstündiger, täglicher Freiflug

Ernährung

Samenmischung für Graupapageien¹/Pelletfutter/Extrudate, 40 % Frischfutter, Kalzium (Sepiaschale, Mineralsteine), während Mauser tierisches Eiweiß

Besonderheiten

Neigung zur Verfettung

Avocados sind giftig

Beschäftigungsmaterial

Täglich wechselndes Beschäftigungsmaterial, ständiger Zugang zu Nagematerial (frische Naturäste)

Besondere Volierenausstattung

Schlafhöhlen

¹ 5 % der Körpermasse

Kakadus

Gelbhaubenkakadu (*Cacatua galerita*), Gelbwangenkakadu (*Cacatua sulphurea*), Inkakakadu (*Cacatua leadbeateri*), Molukkenkakadu (*Cacatua moluccensis*), Weißhaubenkakadu (*Cacatua alba*), Rosakakadus (*Eolophus roseicapilla*)

Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten

Biologie

Ordnung: Papageien

Familie: Kakadus

Gattung: Eigentliche Kakadus, Eolophus

Körperlänge: 31 - 55 cm

Lebenserwartung: > 30 Jahre

Molukken-/Weißhaubenkakadu: > 50 Jahre

Klima

Temperatur: 18 - 25°C

Luftfeuchte: > 60 %

Ganzjährige Außenhaltung möglich

Frostfreier Schutzraum: Gelbhauben-/Inka-/Rosakakadu

Temperierter Schutzraum: Molukkenkakadu (> 15°C), Weißhauben-/Gelbwangenkakadu (> 10°C)

Besonderheiten

Lautstärke: +++

Nagetrieb: +++ (Drahtstärke mind. 3 mm)

Puderstaub: +++ (ausgenommen Gelbwangenkakadu)

Inkakakadu: +++ Futterneid

Molukken-/Weißhaubenkakadu: Rupfneigung, Hähne vor allem während Brutzeit aggressiv

Unterbringung

Paarweise Haltung¹

Flugstrecke:

6 m

Großer Gelbhaubenkakadu, Tritonkakadu: 8 m

Rosakakadu: 4 m Flugstrecke

Grundfläche des Schutzraumes: KL < 40 cm 1 m², KL > 40 cm 2 m²

Vogelvoliere (in cm)

KL < 40 cm: 200 x 100 x 100 (L x B x H) für 2 Tiere,

KL > 40 cm: 300 x 100 x 200 (L x B x H) für 2 Tiere,

je weiteres Paar 50 % mehr Grundfläche

Voraussetzung: mehrstündiger, täglicher Freiflug

Ernährung

Diätsamenmischung für Kakadus, 50 % Frischfutter, Kalkgrit, tierisches Eiweiß (ein- bis zweimal pro Woche)

Besonderheiten

Avocados sind giftig

Rosakakadu: Nahrungssuche am Boden

Beschäftigungsmaterial

Täglich wechselndes Beschäftigungsmaterial, ständiger Zugang zu Nagematerial (frische Naturäste)

Besondere Volierenausstattung

Rückzugsmöglichkeiten bzw. Sichtschutz für Henne

Gelbhaubenkakadu: Schlafhöhle

¹ Rosakakadus: In Natur oft mit Inka- und Gelbhaubenkakadus vergesellschaftet

Kanarienvogel

<i>Serinus canaria f. domestica</i>		Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten
<p>Biologie</p> <p>Ordnung: Sperlingsvögel Familie: Finken Gattung: Girlitze Körperlänge: 11 - 23 cm Lebenserwartung: 10 - 15 Jahre</p>	<p>Klima</p> <p>Temperatur: 18 - 25°C Luftfeuchte: > 60 % Ganzjährige Außenhaltung mit frostfreiem Schutzraum möglich</p>	<p>Besonderheiten</p> <p>Hähne während Brutsaison aggressiv untereinander</p>
<p>Unterbringung</p> <p>Paar- oder Gruppenhaltung¹</p> <p><u>Vogelvoliere (in cm)</u> 120 x 50 x 50 (L x B x H) für 2 Tiere Voraussetzung: mehrstündiger, täglicher Freiflug</p>	<p>Ernährung</p> <p>Körnermischung für Kanarienvögel², Frischfutter, Kalkgrit, während Mauser tierisches Eiweiß</p> <p><u>Besonderheiten</u></p> <p>Rezessiv-weißer Kanarienvogel: Zufütterung von Vitamin A</p>	<p>Beschäftigungsmaterial</p> <p>Täglich wechselndes Beschäftigungsmaterial, ständiger Zugang zu Nagematerial (frische Naturäste)</p> <p>Besondere Volierenausstattung</p> <p>Bademöglichkeit</p>

¹ Schwarmhaltung während der Brutzeit aufgrund der Aggressivität der Hähne untereinander nur in sehr großen Volieren mit Rückzugsmöglichkeiten möglich

² zwei leicht gehäufte Teelöffel Körner pro Tier und Tag

Mohrenkopfpapagei*Poicephalus senegalus***Allgemeine Haltungsbestimmungen
sind zu beachten****Biologie**

Ordnung: Papageien
 Familie: Eigentliche Papageien
 Gattung: Langflügelpapageien
 Körperlänge: 23 cm
 Lebenserwartung: > 30 Jahre

Klima

Temperatur: 18 - 25°C
 Luftfeuchte: > 60 %
 Ganzjährige Außenhaltung mit temperier-
 tem Schutzraum (> 15°C) möglich

Besonderheiten

Lautstärke: ++
 Nagetrieb: +++

Unterbringung

Paarweise Haltung

Flugstrecke

2 m

Grundfläche des Schutzraumes: 0,5 m²

Vogelvoliere (in cm)

100 x 50 x 50 (L x B x H) für 2 Tiere,
 je weiteres Paar 50 % mehr Grundfläche
 Voraussetzung: mehrstündiger, täglicher
 Freiflug

Ernährung

Graupapagei-Samenmischung, 40 %
 Frischfutter, Kalkgrit, während Mauser
 tierisches Eiweiß

Besonderheiten

Avocados sind giftig

Beschäftigungsmaterial

Täglich wechselndes Beschäftigungsmaterial,
 ständiger Zugang zu Nagematerial
 (frische Naturäste)

Nymphensittiche***Nymphicus hollandicus*****Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten****Biologie**

Ordnung: Papageien
 Familie: Kakadus
 Gattung: Nymphensittiche
 Körperlänge: 32 cm
 Lebenserwartung: 25 Jahre

Klima

Temperatur: 18 - 25°C
 Ganzjährige Außenhaltung mit frostfreiem Schutzraum möglich

Besonderheiten

Lautstärke: ++
 Nagetrieb: ++

Unterbringung

Paar- oder Gruppenhaltung
Flugstrecke:
 Keine Angaben verfügbar
Vogelvoliere (in cm)
 150 x 70 x 100 (L x B x H) für 2 Tiere
 Voraussetzung: mehrstündiger, täglicher Freiflug

Ernährung

Samenmischung für Großsittiche¹/Pelletfutter, Frischfutter, Grit, während Mauser tierisches Eiweiß

Besonderheiten

Neigung zur Verfettung

Beschäftigungsmaterial

Täglich wechselndes Beschäftigungsmaterial, ständiger Zugang zu Nagematerial (frische Naturäste)

¹ Zwei leicht gehäufte Esslöffel Körner pro Tier und Tag

Prachtfinken (Afrikanische, Australische und Asiatische Prachtfinken)

Bandfink (*Amadina fasciata*), Rotkopfamadine (*Amadina erythrocephala*), Schmetterlingsfink (*Uraeginthus bengalus*), Silberschnäbelchen (*Euodice cantans*), Graustrild (*Estrilda troglodytes*), Muskatfink (*Lonchura punctulata*), Reisfink (*Padda oryzivora*), Weißkopfnonne (*Lonchura maja*), Spitzschwanz-Bronzemännchen (*Lonchura striata*), Zebrafink (*Taeniopygia guttata*), Diamantfink (*Stagonopleura guttata*), Gouldamadine (*Chloebia gouldiae*), Ringelstrild (*Stizoptera bichenovii*), Spitzschwanzamadine (*Poephila acuticauda*)

Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten

Biologie

Ordnung: Sperlingsvögel
 Familie: Prachtfinken
 Körperlänge: 10 - 17 cm
 Lebenserwartung: 7 - 10 Jahre

Klima

Temperatur: 18 - 25°C
 Gouldamadine: 20 – 24°C
 Ringelstrild, Rotkopfamadine: 22 °C
 Luftfeuchte: 60 %
 Ganzjährige Außenhaltung mit temperiertem Schutzraum (> 15°C) möglich, Ausnahme: Gouldamadine, Ringelstrild, Rotkopfamadine

Besonderheiten

Hähne während Brutsaison aggressiv untereinander

Unterbringung

Paar- oder Gruppenhaltung¹
 Spitzschwanzamadine: paarweise

Vogelvoliere (in cm)

Körperlänge < 11 cm: 80 x 40 x 60 (L x B x H) für 2 Tiere (Zebrafink, Ringelstrild, Silberschnäbelchen)

Körperlänge > 12 cm: 120 x 50 x 50 (L x B x H) für 2 Tiere (Reisfink, Rotkopfamadine)

Voraussetzung: mehrstündiger, täglicher Freiflug

Ernährung

Exoten-Körnermischung² aus kleinen Sämereien, Frischfutter, Kalzium (Sepiaschale, Grit), gelegentlich tierisches Eiweiß (mit Ausnahme von Silberschnäbelchen, Spitzschwanz-Bronzemännchen, Weißkopfnonne)

Beschäftigungsmaterial

Täglich wechselndes Beschäftigungsmaterial (frische Naturäste mit Knospen oder Blättern)

Besondere Volierenausstattung

Schlafkorbchen
 Bademöglichkeit

¹ Vergesellschaftung von unterschiedlichen Arten möglich, wenn von jeder Art mindestens ein Paar gehalten wird; Ausnahme: Bandfinken, Rotkopfamadine, Diamantfinken

² Zwei leicht gehäufte Teelöffel Körner pro Tier und Tag

Unzertrennlische

Grauköpfchen (*Agapornis canus*), Pfirsichköpfchen (*Agapornis fischeri*), Erdbeerköpfchen (*Agapornis lilianae*), Rußköpfchen (*Agapornis nigrigenis*), Schwarzköpfchen (*Agapornis personatus*), Orangeköpfchen (*Agapornis pullarius*), Rosenköpfchen (*Agapornis roseicollis*), Taranta-Bergpapagei (*Agapornis taranta*)

Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten

Biologie

Ordnung: Papageien
 Familie: Eigentliche Papageien
 Gattung: Unzertrennlische
 Körperlänge: 15 cm
 Lebenserwartung: 10 - 12 Jahre

Klima

Temperatur: 18 - 25°C
 Luftfeuchte: > 60 %
 Ganzjährige Außenhaltung mit frostfreiem Schutzraum möglich
 Temperierter Schutzraum bei Grauköpfchen (> 15°C) und bei Rußköpfchen, Orangeköpfchen, Erbeerköpfchen (> 10°C)

Besonderheiten

Lautstärke: +++
 Nagetrieb: +++
 Schwarzköpfchen: unverpaart gebliebene Individuen müssen mit Brutbeginn aus der Gruppe genommen werden

Unterbringung

Paar- oder Gruppenhaltung (gerade Anzahl, gleich- oder getrenntgeschlechtlich), keine Vergesellschaftung mit anderen Vogelarten¹
 Grundfläche des Schutzraumes: 0,5 m²
Vogelvoliere (in cm)
 100 x 50 x 50 (L x B x H) für 2 Tiere, je weiteres Paar 50 % mehr Grundfläche
 Voraussetzung: mehrstündiger, täglicher Freiflug

Ernährung

Samenmischung für Unzertrennlische²/Pelletfutter, Frischfutter, Kalkgrit, während Mauser tierisches Eiweiß

Besonderheiten

Neigung zur Verfettung

Beschäftigungsmaterial

Täglich wechselndes Beschäftigungsmaterial, ständiger Zugang zu Nagematerial (frische Naturäste)

Besondere Volierenausstattung

Grauköpfchen: Schlafkästen

¹ Aggressivität gegenüber anderen Vögel (Abbeißen von Zehen bzw. Füßen)

² zwei leicht gehäufte Esslöffel Körner pro Tier und Tag

Wellensittiche

<i>Melopsittacus undulatus</i>		Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten
<p>Biologie</p> <p>Ordnung: Papageien Familie: Eigentliche Papageien Gattung: Wellensittiche Körperlänge: 18 - 24 cm Lebenserwartung: 8 - 14 Jahre</p>	<p>Klima</p> <p>Temperatur: 18 - 25°C Luftfeuchte: > 60 % Ganzjährige Außenhaltung mit frostfreiem Schutzraum möglich</p>	<p>Besonderheiten</p> <p>Lautstärke: + Nagetrieb: +</p>
<p>Unterbringung</p> <p>Paar- oder Gruppenhaltung</p> <p><u>Vogelvoliere (in cm)</u> 120 x 60 x 100 (L x B x H) für 2 - 4 Tiere Voraussetzung: mehrstündiger, täglicher Freiflug</p>	<p>Ernährung</p> <p>Samenmischung für Wellensittiche¹/Pelletfutter, Frischfutter, Grit, während Mauser tierisches Eiweiß</p> <p><u>Besonderheiten</u> Neigung zur Verfettung</p>	<p>Beschäftigungsmaterial</p> <p>Täglich wechselndes Beschäftigungsmaterial, ständiger Zugang zu Nagematerial (frische Naturäste)</p>

¹ Zwei leicht gehäufte Teelöffel Körner pro Tier und Tag

Kapitel 3: Reptilien
Bartagamen

<i>Pogona vitticeps, Pogona henrylawsoni</i>		Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten
<p>Biologie</p> <p>Ordnung: Schuppenkriechtiere</p> <p>Familie: Agamen</p> <p>Gattung: Bartagamen</p> <p>Körperlänge: 40 - 45 cm (<i>P. vitticeps</i>) bzw. 30 cm (<i>P. henrylawsonia</i>)</p> <p>Lebenserwartung: 9 Jahre (<i>P. vitticeps</i>) bzw. 7 Jahre (<i>P. henrylawsonia</i>)</p>	<p>Klima</p> <p>Temperatur: 22 - 26°C, nachts 20 - 23°C</p> <p>Temperatur lokal: 45 - 50°C</p> <p>Luftfeuchte: 30 - 40%, nachts 60 %</p> <p>Beleuchtungsdauer: 10 - 14 Stunden</p>	<p>Besonderheiten</p> <p>Aktivität: tagaktiv</p> <p>Winterruhe¹</p>
<p>Unterbringung</p> <p>Einzel-, Harem- oder Weibchengruppenhaltung²</p> <p><u>Terrarium (in cm)</u></p> <p><i>P. vitticeps</i>: 150 x 80 x 80 (L x B x H) für 2 - 3 Tiere</p> <p><i>P. henrylawsonia</i>: 120 x 50 x 80 (L x B x H) für 2 - 3 Tiere</p>	<p>Ernährung</p> <p>Jungtiere vorwiegend Pflanzenfresser, Adulte Tiere nahezu 100 % Pflanzenfresser³</p> <p>Pro Woche ein Fastentag für adulte Tiere</p> <p><u>Besonderheiten</u></p> <p>Kein Obst</p> <p>Neigung zur Verfettung</p>	<p>Terrariumausstattung</p> <p>Wärmestrahler mit UV-Bestandteilen, Thermometer, feuchter Bodengrund in einem Teil des Terrariums, Versteckmöglichkeiten, Felsaufbauten, Bademöglichkeit (flacher Wassernapf), Bodengrund mit bis zu 20 cm Tiefe, staubfreier Bodengrund (Sand-/Lehmgemisch)</p>

¹ Beleuchtungsdauer im Herbst stufenweise reduzieren, danach 1 - 2 Monate Winterruhe, danach Beleuchtung stufenweise erhöhen

² Harem: 1 Männchen, 2 - 3 Weibchen; in Gruppenhaltung Tiere mit gleichen Größen; Männchen untereinander unverträglich

³ Tierisches Futter: mit Mineralstoffpräparat bestäubte Insekten (Heuschrecken, Grillen, Schaben); auf Mehlwürmer, Zophobas, Wachsmotten und Babymäuse aufgrund hohem Fettgehalt verzichten

Königspythons

<i>Python regius</i>		Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten
<p>Biologie</p> <p>Ordnung: Schuppenkriechtiere Familie: Pythons Gattung: Eigentliche Pythons Körperlänge: bis 130 cm Lebenserwartung: 20 - 40 Jahre</p>	<p>Klima</p> <p>Temperatur: 26 - 28°C, nachts 20 - 23°C Temperatur lokal: 33°C Luftfeuchte: 60 - 80%, nachts bis 90 % Beleuchtungsdauer: 10 - 12 Stunden</p>	<p>Besonderheiten</p> <p>Aktivität: dämmerungs- bis nachtaktiv Obligater Lauerjäger</p>
<p>Unterbringung</p> <p>Einzel-, Paar- oder Gruppenhaltung¹ <u>Terrarium (bezogen auf Körperlänge)</u> Tier > 2,5 m: 1,0 x 0,5 x 0,75 (L x B x H), Tier < 2,5 m: 0,75 x 0,5 x 0,5 (L x B x H), für 2 Tiere; Maximalhöhe: 2 m, für jedes weitere Tier 20 % mehr Volumen bei gleichen Proportionen Keine Haltung von adulten Tieren in Racksystemen</p>	<p>Ernährung</p> <p>Kleinnager² (Frostmäuse oder Frostratten) Jungtiere alle 1 - 2 Wochen füttern, erwachsene Tiere alle 4 - 6 Wochen füttern Ältere Tiere legen gelegentlich Fresspausen von mehrere Monaten ein</p>	<p>Terrariumausstattung</p> <p>Wärmestrahler oder Bodenheizung außerhalb des Terrariums, Beleuchtung³ (bspw. Leuchtstoffröhre), Thermometer, leicht feuchtes Versteck („Wetbox“), Versteckmöglichkeiten, Klettermöglichkeit (Felsaufbauten/dicke Äste), Bademöglichkeit⁴ (flaches Wasserbecken), saugfähiger Bodengrund (Rindenmulch), feuchter Bodengrund in einem Teil des Terrariums</p>

¹ Keine stark abweichenden Größen der Tiere (kleinere Tiere könnten als Futter angesehen werden)

² Frosttiere in passender Größe vor dem Verfüttern in lauwarmem Wasser auf ungefähre Körpertemperatur erwärmen; bei Haltung mehrerer Tiere, einzelne zum Füttern separieren oder unter Beobachtung füttern; nach dem Füttern mehrere Tage Ruhe

³ Beleuchtung muss unerreichbar für die Schlangen angebracht werden, bspw. durch einen Gitterkorb gesichert (Verbrennungsgefahr)

⁴ Königspythons baden selten

Kornnattern

<i>Pantherophis guttatus</i>		Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten
<p>Biologie</p> <p>Ordnung: Schuppenkriechtiere</p> <p>Familie: Nattern</p> <p>Gattung: Amerikanische Kletternattern</p> <p>Körperlänge: 80 - 130 cm</p> <p>Lebenserwartung: > 20 Jahre</p>	<p>Klima</p> <p>Temperatur: 22 - 25°C, nachts 20°C</p> <p>Temperatur lokal: 35°C</p> <p>Luftfeuchte: 50 - 60%</p> <p>Beleuchtungsdauer: 10 - 12 Stunden</p>	<p>Besonderheiten</p> <p>Aktivität: vorwiegend dämmerungs- bis nachtaktiv</p> <p>Ungiftig</p> <p>Ruhiges Temperament</p> <p>Keine Fütterung oder Entnahme aus dem Terrarium während Häutung</p> <p>Winterruhe¹ (Kann)</p> <p>Terrestrisch bis semiarboricol</p> <p>Aktive Beutesucher, bewegungsfreudig</p>
<p>Unterbringung</p> <p>Einzel-, Paar- oder Gruppenhaltung²</p> <p><u>Terrarium (in cm)</u></p> <p>130 x 70 x 130 (L x B x H) für 2 erwachsene Tiere</p> <p>für jedes weitere Tier 20 % mehr Volumen bei gleichen Proportionen</p> <p>Keine Haltung von adulten Tieren in Racksystemen</p>	<p>Ernährung</p> <p>Kleine Wirbeltiere³ (Frostmäuse)</p> <p>Jungtiere wöchentliche Fütterung, erwachsene Tiere im 2 - 3 Wochen Intervall</p>	<p>Terrariumausstattung</p> <p>Wärmestrahler mit UV-Bestandteilen oder Bodenheizung außerhalb des Terrariums, Beleuchtung⁴ (bspw. Leuchtstoffröhre), Thermometer, leicht feuchtes Versteck („Wetbox“), Versteckmöglichkeiten, Klettermöglichkeit (Felsaufbauten/dicke Äste), Bademöglichkeit (flaches Wasserbecken), saugfähiger Bodengrund (Rindenmulch), feuchter Bodengrund in einem Teil des Terrariums, Eiablageplatz⁵ bei Haltung weiblicher Tiere</p>

¹ *Beleuchtungsdauer im Herbst stufenweise reduzieren, danach 1 - 2 Monate Winterruhe bei 10°C, danach Beleuchtung stufenweise erhöhen*

² *Keine stark abweichenden Größen der Tiere (kleinere Tiere könnten als Futter angesehen werden)*

³ *Frostmäuse in passender Größe vor dem Verfüttern in lauwarmen Wasser auf ungefähre Körpertemperatur erwärmen; bei Haltung mehrerer Tiere, einzelne zum Füttern separieren oder unter Beobachtung füttern; nach dem Füttern mehrere Tage Ruhe*

⁴ *Beleuchtung muss unerreichbar für die Schlangen angebracht werden, bspw. durch einen Gitterkorb gesichert (Verbrennungsgefahr)*

⁵ *Mit leicht feuchtem Substrat gefüllter Plastikbehälter mit passendem Loch; auch bei Haltung ohne Männchen*

Andere Pythons

Tigerpython (<i>Python molurus</i>), Blutpython (<i>Python curtus</i>)		Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten
<p>Biologie</p> <p>Ordnung: Schuppenkriechtiere</p> <p>Familie: Pythons</p> <p>Gattung: Eigentliche Pythons</p> <p>Körperlänge: Königspython bis 130 cm, Tigerpython > 5 m, Blutpython 130 - 140 cm</p> <p>Lebenserwartung: 20 - 40 Jahre</p>	<p>Klima</p> <p>Temperatur: 26 - 28°C, nachts 20 - 23°C</p> <p>Temperatur lokal: 33°C</p> <p>Luftfeuchte: 60 - 80%, nachts bis 90 %</p> <p>Beleuchtungsdauer: 10 - 12 Stunden</p>	<p>Besonderheiten</p> <p>Aktivität: dämmerungs- bis nachtaktiv</p> <p>Je nach Art terrestrisch (Blutpython) bis semiarboricol (Tigerpython)</p> <p>Blutpython: terrestrisch, als Lauerjäger teilweise eingegraben, starke Bindung an Wasser</p> <p>Tigerpython: semiarboricol, aber ebenfalls auf Bäumen zu finden, starke Bindung an Wasser</p>
<p>Unterbringung</p> <p>Einzel-, Paar- oder Gruppenhaltung¹</p> <p><u>Terrarium (bezogen auf Körperlänge)</u></p> <p>Tier > 2,5 m: 1,0 x 0,5 x 0,75 (L x B x H),</p> <p>Tier < 2,5 m: 0,75 x 0,5 x 0,5 (L x B x H)</p> <p>für 2 Tiere; Maximalhöhe: 2 m, für jedes weitere Tier 20 % mehr Volumen bei gleichen Proportionen</p> <p>Keine Haltung von adulten Tieren in Racksystemen</p>	<p>Ernährung</p> <p>Kleinnager² (Frostmäuse oder Frostratten)</p> <p>Jungtiere alle 1 - 2 Wochen füttern, erwachsene Tiere alle 4 - 6 Wochen füttern</p> <p>Ältere Tiere legen gelegentlich Fresspausen von mehrere Monaten ein</p>	<p>Terrariumausstattung</p> <p>Wärmestrahler oder Bodenheizung außerhalb des Terrariums, Beleuchtung³ (bspw. Leuchtstoffröhre), Thermometer, leicht feuchtes Versteck („Wetbox“), Versteckhöhlen, Klettermöglichkeit⁴ (Felsaufbauten/dicke Äste), Bademöglichkeit⁵ (flaches Wasserbecken), saugfähiger Bodengrund (Rindenmulch), feuchter Bodengrund in einem Teil des Terrariums</p> <p>Blutpython: tiefer, grabfähiger Bodengrund</p>

¹ Keine stark abweichenden Größen der Tiere (kleinere Tiere könnten als Futter angesehen werden)

² Frosttiere in passender Größe vor dem Verfüttern in lauwarmem Wasser auf ungefähre Körpertemperatur erwärmen; bei Haltung mehrerer Tiere, einzelne zum Füttern separieren oder unter Beobachtung füttern; nach dem Füttern mehrere Tage Ruhe

³ Beleuchtung muss unerreichbar für die Schlangen angebracht werden, bspw. durch einen Gitterkorb gesichert (Verbrennungsgefahr)

⁴ Blutpythons und Königspythons klettern weniger

⁵ Tigerpythons und Blutpythons baden häufig

Königsboa/Abgottschlange

Boa constrictor: Rotschwanzboa (*Boa constrictor constrictor*), Kaiserboa (*Boa constrictor imperator*)

Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten

Biologie

Ordnung: Schuppenkriechtiere

Familie: Boaschlangen

Gattung: Boa

Körperlänge: < 200 cm (selten 300 cm)

Lebenserwartung: 20 - 40 Jahre

Klima

Temperatur: 26 - 28°C, nachts 22°C

Temperatur lokal: 35°C

Luftfeuchte: 60 - 80%, nachts bis 90 %

Beleuchtungsdauer: 10 - 12 Stunden

Besonderheiten

Aktivität: dämmerungs- und nachtaktiv, aktive Phasen tagsüber

Gute Kletterer (Semiarboricol)

Aktive Beutesucher

Unterbringung

Einzel-, Paar- oder Gruppenhaltung¹

Terrarium (bezogen auf Körperlänge)

Tier < 1,5 m: 1,0 x 0,5 x 0,75 (L x B x H),

Tier > 1,5 m: 0,75 x 0,5 x 0,75 (L x B x H),

für 2 Tiere; Maximalhöhe: 2 m, für jedes weitere Tier 20 % mehr Volumen bei gleichen Proportionen

Keine Haltung von adulten Tieren in Racksystemen

Ernährung

Nager² (bspw. Frostratten oder Frostkännchen)

Jungtiere wöchentlich füttern, erwachsene Tiere alle 3 - 4 Wochen füttern

Ältere Tiere legen gelegentlich Fresspausen von mehrere Monaten ein

Terrariumausstattung

Wärmestrahler oder Bodenheizung außerhalb des Terrariums, Beleuchtung³ (bspw. Leuchtstoffröhre), Thermometer, leicht feuchtes Versteck („Wetbox“), Versteckhöhlen, Klettermöglichkeit (Felsaufbauten/dicke Äste), Bademöglichkeit⁴ (flaches Wasserbecken), saugfähiger Bodengrund (Rindenmulch), feuchter Bodengrund in einem Teil des Terrariums

¹ Bei Vergesellschaftung auf gleiche Größe achten

² Frosttiere in passender Größe vor dem Verfüttern in lauwarmem Wasser auf ungefähre Körpertemperatur erwärmen; bei Haltung mehrerer Tiere, einzelne zum Füttern separieren oder unter Beobachtung füttern; nach dem Füttern mehrere Tage Ruhe

³ Beleuchtung muss unerreichbar für die Schlangen angebracht werden, bspw. durch einen Gitterkorb gesichert (Verbrennungsgefahr)

⁴ Starke Bindung an Wasser

Leopardgeckos

<i>Eublepharis macularius</i>		Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten
<p>Biologie</p> <p>Ordnung: Schuppenkriechtiere Familie: Lidgeckos Gattung: Leopardgeckos Körperlänge: bis 25 cm Lebenserwartung: > 20 Jahre</p>	<p>Klima</p> <p>Bodentemperatur: 26 - 28 °C, nachts 20 - 23 °C Temperatur lokal: bis 35°C Luftfeuchte: 40 - 50 %, nachts bis 60 % Beleuchtungsdauer: 10 - 12 Stunden</p>	<p>Besonderheiten</p> <p>Aktivität: dämmerungs- und nachtaktiv Winterruhe¹ Schwanzabwurf bei Gefahr</p>
<p>Unterbringung</p> <p>Einzel-, Harem- oder Weibchengruppenhaltung² <u>Terrarium (bezogen auf Kopf-Rumpflänge)</u> 4 x 3 x 2 (L x B x H) für 2 Tiere; Maximalhöhe: 2 m, für jedes weitere Tier 15 % mehr Grundfläche</p>	<p>Ernährung</p> <p>Insektenfresser³, regelmäßige Mineralstoff- und Vitamingabe Adulte Tiere 2 - 3 x pro Woche füttern <u>Besonderheiten</u> Neigung zur Verfettung</p>	<p>Terrarienausstattung</p> <p>Wärmestrahler/Bodenheizung außerhalb Terrarium, Thermometer, Wetbox, Versteckmöglichkeiten, Felsaufbauten, bei Haltung von Weibchen Eiablageplatz⁴, staubfreier Bodengrund (Sand-/Lehmgemisch⁵)</p>

¹ Beleuchtungsdauer im Herbst stufenweise reduzieren, danach 1 - 2 Monate Winterruhe bei 10 °C, danach Beleuchtung stufenweise erhöhen

² Harem: 1 Männchen, 2 - 4 Weibchen; in Gruppenhaltung Tiere mit gleichen Größen; Männchen untereinander unverträglich

³ Mit Mineralstoffpräparat bestäubte Insekten (Heuschrecken, Grillen, Schaben); Mehlwürmer, Zophobas, Wachsmotten und Babymäuse selten

⁴ Stelle mit erhöhtem, leicht feuchtem Bodensubstrat/mit Substrat gefüllter Plastikbehälter; auch bei Haltung ohne Männchen

⁵ Kein scharfkantiger Vogel- oder Quarzsand

Mediterrane Landschildkröten

Griechische Landschildkröte (<i>Testudo hermanni</i>), Maurische Landschildkröte (<i>Testudo graeca</i>), Breitrandschildkröte (<i>Testudo marginata</i>)		Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten
<p>Biologie</p> <p>Ordnung: Schildkröten Familie: Landschildkröten Gattung: Testudo Körperlänge: 20 - 40 cm Panzerlänge Lebenserwartung: > 70 Jahre</p>	<p>Klima</p> <p>Bodentemperatur: 26 - 28 °C, nachts 17 - 20 °C Temperatur lokal: bis 40°C Luftfeuchte: 50 - 70%</p>	<p>Besonderheiten</p> <p>Aktivität: tagaktiv Überwinterung¹ zwingend ab 1. Lebensjahr</p>
<p>Unterbringung</p> <p>Einzel-, Harem- (ein Männchen) oder Weibchengruppenhaltung² <u>Gehege mit temperiertem Schildkrötenhaus</u> 4 - 8 m² für 2 erwachsene Tiere Länge: 8 x Panzerlänge, Breite: ½ des Geheges; für 3. und 4. Tier 10 % mehr Fläche; ab 5. Tier 20 % mehr Fläche Dauerhafte Innen- bzw. Terrarienhaltung ist nicht artgerecht</p>	<p>Ernährung</p> <p>Pflanzenfresser (Gras, Wildkräuter), Heu- oder Landschildkrötenpellets, geringe Mengen Gemüse und Salat, Sepiaschalen (Mineralstoffversorgung) <u>Besonderheiten</u> Kein Obst Eiweiß- oder zuckerreiche Ernährung führt zu Erkrankungen³</p>	<p>Gehegeausstattung</p> <p>Schutz gegen Fressfeinde (Untergraben, Überklettern), Thermometer, Struktur (Bepflanzung, Hügel), Rückzugsmöglichkeit, verschiedener Bodengrund (Muttererde, Sand), Bademöglichkeit (flache Wasserschale) Bei trockener Witterung ist ein Teil des Freigeheges zu befeuchten Bei kühleren oder nassen Klimabedingungen ist Schildkröten Zugang zu einem temperierten Schildkrötenhaus mit Wärmestrahler mit UV-Bestandteilen zu gewährleisten</p>

¹ 4 - 6 °C von November bis März (Kühlschrank, kühler Raum, Freiland)

² Bei Bedarf sind die Männchen während der Paarungszeit von den Weibchen zu trennen

³ Höckerbildung

Wasserschildkröten

Gelbwangen-Schmuckschildkröte (*Trachemys scripta scripta*), Hieroglyphen-Schmuckschildkröte (*Pseudemys concinna hieroglyphica*), Höckerschildkröte (*Gratemys spp.*), Zierschildkröten (*Chrysemys picta*), Moschusschildkröte (*Sternotherus spp.*), Chinesische Dreikielschildkröten (*Chinemys reevesii*)

Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten
Gilt nicht für großwerdende Arten (> 40 cm)

Biologie

Ordnung: Schildkröten
Körperlänge: 15 - 40 cm Panzerlänge
(Gelbwangen-Schmuckschildkröte > 30 cm, Hieroglyphen-Schmuckschildkröte > 37 cm, Zierschildkröten < 15 cm, Chinesische Dreikielschildkröten < 20 cm)
Lebenserwartung: 20 - 40 Jahre
(Gelbwangen-Schmuckschildkröte > 40 Jahre)

Klima

Wassertemperatur: 24 - 28°C
(Gelbwangen-Schmuckschildkröte und Hieroglyphen-Schmuckschildkröte: 26 - 28°C, Zierschildkröten: 24 - 26°C, Chinesische Dreikielschildkröten: 20 - 26 °C)
Temperatur lokal: 35 - 40°C
(Hieroglyphen-Schmuckschildkröte: 35 - 45°C)
Beleuchtungsdauer: 10 - 14 Stunden

Besonderheiten

Aktivität: tagaktiv
Geschlechtsreife Männchen: häufig verlängerte Krallen an Vorderbeinen
Winterruhe bei manchen Arten¹
Gelbwangen-Schmuckschildkröte: teilweise aggressiv

Unterbringung

Einzel-, Paar-, Gruppenhaltung² (ein- oder zweigeschlechtlich)
Aquaterrium (in cm)
Panzerlänge < 20 cm: 120 x 50 x 50 (L x B x H) für 2 erwachsene Tiere
Panzerlänge > 20 cm: 200 x 150 x 70 (L x B x H) für 2 erwachsene Tiere
für 3. und 4. Tier 10 % mehr Fläche;
ab 5. Tier 20 % mehr Fläche
2/3 Wasseranteil, Wasserstandshöhe = Panzerlänge des größten Tieres
Wöchentlicher Teilwasserwechsel von 25 % des Wasservolumens mit temperiertem Wasser
Unterbringung im Schildkrötenteich während Sommermonate mit entsprechender Umzäunung möglich³

Ernährung

Allesfresser, mit zunehmender Alter vermehrt pflanzliche Nahrung: Schildkrötenpellets, tierisches Futter (bspw. Stinte, Regenwürmer, Schnecken), pflanzliches Futter (bspw. Wasserpflanzen, Salat, süßes Obst), Mineralstoffgabe durch Sepiaschalen, Vitaminzugabe
Adulte Tiere Fütterung alle 2 - 3Tage

Aquaterriumausstattung

Thermometer, Leuchtmittel mit UV-Bestandteilen
Wasserteil: Ausreichend dimensionierter Filter, Thermo-Außenfilter oder Heizstab, Bodengrund: Flusssand⁴, bei Haltung von Jungtieren: Bepflanzung
Übergang aus dem Wasser zum Landteil
Landteil: ausreichend Sonnenplätze, Bodengrund: Sand-Erde-Gemisch, bei Haltung von Weibchen Eiablageplatz⁵; Wärmestrahler

¹ Zierschildkröten, Moschusschildkröten; Gelbwangen-Schmuckschildkröte und Hieroglyphen-Schmuckschildkröte zur Fortpflanzung
² Männchenüberschuss ist zu vermeiden; Moschusschildkröten sind einzeln zu halten (hohe innerartliche Aggression); Chinesische Dreikielschildkröten sind untereinander unverträglich; keine Vergesellschaftung mit Fischen
³ Gefahr der Faunenverfälschung
⁴ Bei Haltung großer oder vieler Tiere kann auf Bodengrund verzichtet werden
⁵ Auch bei Haltung ohne Männchen

Kapitel 4: Amphibien

Axolotl

<i>Ambystoma mexicanum</i>		Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten
<p>Biologie</p> <p>Ordnung: Schwanzlurche Familie: Querzahnmolche Gattung: Querzahnmolche Körperlänge: bis 30 cm Lebenserwartung: 10 - 20 Jahre</p>	<p>Wasserwerte</p> <p>Temperatur: 14 - 18°C¹ pH-Wert: 6,0 - 8,0 Gesamthärte: bis 30°dGH</p>	<p>Besonderheiten</p> <p>Aktivität: dämmerungs- bis nachtaktiv Als Dauerlarve im Wasser lebend Atmung über Außenkiemen Regenieren von verletzten und verlorenen Gliedmaßen (Haltungsfehler)</p>
<p>Unterbringung</p> <p>Einzel-, Paar- oder Gruppenhaltung² <u>Aquarium (in cm)</u> 100 x 50 x 50 (L x B x H) für 2 - 3 Tiere</p> <p>Wöchentlicher Teilwasserwechsel von 25 % des Wasservolumens mit abgestandener, temperiertem Wasser (keine Verwendung von Wasseraufbereitungsmitteln)</p>	<p>Ernährung</p> <p>Fleischfresser: Lebendfutter (Regenwürmer, rote Mückenlarven) oder Pelletfütterung (Axolotlpellets, alternativ Störpellets) Adulte Tiere jeden 2. oder 3. Tag füttern</p> <p><u>Besonderheiten</u> Neigung zur Verfettung</p>	<p>Aquariumausstattung</p> <p>Ausreichend dimensionierter Filter, zusätzliche Belüftung, Versteckmöglichkeiten, Bodengrund: grobe Flusskiesel oder feiner Sand³</p>

¹ Temperaturen über 22°C schädigen Axolotl, ggf. Kühlung erforderlich

² In Gruppenhaltung Tiere mit gleichen Größen; keine Vergesellschaftung mit Fischen oder Krebstieren (Verletzungen der Kiemen)

³ Aquarienkies kann zu Darmverschlüssen bzw. Darmverletzungen führen

Baumsteigerfrösche (Pfeilgiftfrösche)

Färberfrosch (*Dendrobates tinctorius*), Goldgebänderte-Baumsteiger (*D. auratus*), Gelbgebänderte-Baumsteiger (*D. leucomelas*), Dreistreifen-Baumsteiger (*Epipedobates anthonyi*), Schrecklicher Pfeilgiftfrosch (*Phyllobates terribilis*), Erdbeerfröschchen (*Oophaga pumilio*)

Allgemeine Haltungsbestimmungen sind zu beachten

Biologie

Ordnung: Froschlurche
 Familie: Baumsteigerfrösche
 Gattung: u.a. Baumsteiger (*Dendrobates*), Blattsteiger (*Phyllobates*)
 Körperlänge: 2 - 6 cm
 Lebenserwartung: > 10 Jahre

Klima

Bodentemperatur: 24 - 26 °C, nachts 23°C
 Temperatur lokal: bis 28°C
 Luftfeuchte: 80% (zeitweise 100 %)
 Beleuchtungsdauer: 10 - 14 Stunden

Besonderheiten

Aktivität: tagaktiv
 Kletterfreudig
 Hautsekrete: führen bei Kontakt mit menschlicher Haut zu Reizungen

Unterbringung

Einzel-, Paar- oder Gruppenhaltung¹
Dendrobatenterrarien (in cm)
 Tiergröße < 4 cm: 60 x 30 x 50 (L x B x H) für 6 Tiere
 Tiergröße > 4 cm: 80 x 40 x 60 (L x B x H) für 6 Tiere

Ernährung

Insektenfresser: bspw. Mikro-Heimchen, Fruchtfliegen, Bohnenkäfer; regelmäßige Gabe Mineralstoffpräparat
 Tägliche Fütterung

Dendrobatenterrariumausstattung

Schutz vor Entkommen von Futtertieren (Drosophiladichte Lüftungsflächen, Dichtung zwischen Schiebescheiben), Schutz vor Staunässe (schräg gestellte Frontscheibe, ausreichend dimensionierte Belüftungsfläche, in Bodenscheibe integrierter Abfluss), Leuchtstoffröhren, Heizmatte (außerhalb Terrarium, maximal 1/3 der Bodenfläche) oder Metaldampflampe, an mind. 2 Seiten des Terrariums bekletterbares Material (Kork, Kokosfaserplatte), Klettermöglichkeiten, Versteckmöglichkeiten, Bademöglichkeit (Wassernapf, Wasserlauf), leicht feuchter Bodengrund (bspw. Terrarienerde, Moos), Bepflanzung²

¹ Vergesellschaftung mit mehreren Arten in ausreichend großen Terrarien möglich

² Gleichmäßig hohe Luftfeuchtigkeit

Abkürzungsverzeichnis

L	Länge
B	Breite
H	Höhe
KL	Körperlänge